

Richtlinien für GUB und GGA nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

für folgende Verfahren:

- Eintragung einer GUB oder GGA
- Einsprache
- Änderung des Pflichtenhefts
- Kontrolle
- Registerführung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	7

Teil 1 – Allgemeine Verfahrensregeln **10**

1. Einleitung	10
2. Gesetzliche Grundlagen	10
3. Parteien	10
3.1 Parteirecht	10
3.1.1 Verfahren zur Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts	11
3.1.2 Einspracheverfahren	11
3.1.2.1 Aktivlegitimation	11
3.1.2.2 Passivlegitimation	11
3.2 Vertretung und Zustellungsdomizil	11
3.2.1 Vertreter	11
3.2.2 Vollmacht	12
3.2.3 Zustellungsdomizil	12
4. Allgemeine Verfahrensregeln	12
4.1 Schriftliches Verfahren – Eingabewege	12
4.2 Zuständigkeitsprüfung	13
4.3 Ausstand	13
4.4 Feststellung des Sachverhalts	14
4.4.1 Untersuchungsmaxime und Beweislast	14
4.4.2 Grundsatz der Waffengleichheit	14
4.5 Beweise	15
4.5.1 Beweismittel	15
4.5.1.1 Grundsatz	15
4.5.1.2 Demoskopische Untersuchung	15
4.5.1.3 Vorlage der Beweismittel	16
4.5.2 Beweiswürdigung und Beweismass	16
4.6 Fristen	17
4.6.1 Allgemeines	17
4.6.2 Berechnung der Fristen	17
4.6.3 Fristerstreckung	18
4.6.4 Einhaltung der Fristen	18
4.6.4.1 Im Allgemeinen	18
4.6.4.2 Elektronische Zustellung	19

4.6.4.3 Einhaltung der Zahlungsfrist für die Gebühren	19
4.6.5 Stillstand der Fristen	19
4.6.6 Säumnisfolgen	20
4.6.7 Weiterbehandlung	20
4.6.8 Wiederherstellung der Frist	20
4.7 Akteneinsicht	20
4.7.1 Grundsatz	20
4.7.2 Ausnahmen	21
4.8 Rechtliches Gehör	21
4.8.1 Recht, sich zur Sache zu äussern	22
4.8.1.1 Schriftenwechsel	22
4.8.1.2 Replikrecht	22
4.8.1.3 Berücksichtigung verspäteter Vorbringen	22
4.8.2 Beweisanerbieten	22
4.9 Verfahrenssprache	23
5. Sistierung	23
6. Verfügung	24
6.1 Inhalt und Begründung	24
6.2 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen	24
6.2.1 Verfahren zur Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts	24
6.2.2 Einspracheverfahren	25
6.2.2.1 Verfahrenskosten	25
6.2.2.2 Parteientschädigungen	25
6.2.2.3 Aufteilung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen	25
7. Mitteilung und Veröffentlichung	25
8. Rechtsmittel	26
8.1 Endverfügungen	26
8.2 Zwischenverfügungen	26
9. Rechtskraft	27
10. Gebühren	28
10.1 Im Allgemeinen	28
10.2 Art der Gebühr	28
10.3 Fälligkeit und Zahlungsmittel	28
10.4 Ermächtigung zur Belastung eines Kontokorrents beim Institut	28
10.5 Einhaltung der Zahlungsfrist für die Gebühren	29
Teil 2 – Eintragungsverfahren	30
1. Einleitung	30
2. Eingangsprüfung	30
2.1 Gesuchseingang	30

2.1.1 Form des Eintragungsgesuchs	30
2.1.2 Bezeichnung	30
2.1.3 Gesuchstellende Gruppierung	31
2.1.4 Dossier	32
2.1.5 Pflichtenheft	32
2.1.6 Gebühr	32
2.2 Unvollständiges Gesuch	32
2.3 Gesuch zu Erzeugnissen, die nicht der GUB-V unterstehen	33
2.4 Datum des Gesuchseingangs und Veröffentlichung des Gesuchs	33
3. Formale Prüfung	33
3.1 Berechtigung des Gesuchstellers	34
3.1.1 Repräsentative Gruppierung	34
3.1.1.1 Geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)	34
3.1.1.2 Geschützte geografische Angabe (GGA)	34
3.1.2 Einer repräsentativen Gruppierung gleichgestellte Person	35
3.1.3 Gesuch um Eintragung einer ausländischen Bezeichnung	35
3.1.4 Nachweis der Repräsentativität	35
3.1.5 Mangelnde Berechtigung des Gesuchstellers	36
3.2 Pflichtenheft	36
3.2.1 Abgrenzung des geografischen Gebiets	36
3.2.2 Bezeichnung einer Zertifizierungs- oder Kontrollstelle	37
3.2.3 Mangelhaftes Pflichtenheft	37
4. Materielle Prüfung	37
4.1 Bezeichnung	37
4.1.1 Art der Bezeichnung	37
4.1.1.1 Im Allgemeinen	37
4.1.1.2 Traditionelle Bezeichnung	38
4.1.2 Vom Schutz ausgeschlossene Bezeichnungen	38
4.1.2.1 Irreführende Bezeichnungen	38
4.1.2.2 Gleichlautende Bezeichnungen	39
4.1.2.3 Gattungsbezeichnungen	40
4.1.2.3.1 Begriff	40
4.1.2.3.2 Beweise	41
4.1.2.4 Sonstige Ausschlussgründe	41
4.1.2.4.1 Bezeichnungen, die gegen geltendes Recht verstossen	41
4.1.2.4.2 Bezeichnungen, die gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen	41
4.2 Abgrenzung des geografischen Gebiets	42
4.3 Typische Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs	43
4.4 Pflichtenheft	44
4.4.1 Im Allgemeinen	44

4.4.2 Bezeichnungen und Kategorie der Eintragung	45
4.4.3 Geografisches Gebiet	45
4.4.4 Erzeugnis	45
4.4.4.1 Beschreibung des Erzeugnisses	45
4.4.4.2 Beschreibung der Herstellungsmethode	46
4.4.4.3 Definition der Produktionsschritte	47
4.4.5 Zertifizierungs- oder Kontrollstelle	47
4.4.5.1 Zertifizierungsstelle (schweizerische Bezeichnungen)	47
4.4.5.2 Kontrollstellen (ausländische Bezeichnungen)	48
4.4.6 Freiwillige Angaben im Pflichtenheft	49
4.4.6.1 Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Erzeugnisses	49
4.4.6.2 Angaben zur besonderen Form des Erzeugnisses	49
4.4.6.3 Spezifische Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung	50
4.4.6.4 Elemente der Aufmachung	50
4.5 Besonderheiten bei der materiellen Prüfung von Gesuchen um Eintragung ausländischer Bezeichnungen	50
4.6 Stellungnahmen	51
4.6.1 Stellungnahme von Fachleuten	51
4.6.2 Stellungnahme der betroffenen Behörden	51
5. Entscheid und Veröffentlichung	52
5.1 Entscheid	52
5.2 Veröffentlichung bei Gutheissung des Eintragungsgesuchs	52
5.3 Wirkung der Gutheissung des Eintragungsgesuchs und der Eintragung	52
Teil 3 – Einspracheverfahren	54
1. Einleitung	54
2. Parteien	54
2.1 Aktivlegitimation	54
2.1.1 Einspracheberechtigung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a GUB-V	54
2.1.2 Einspracheberechtigung von Vereinen	55
2.1.3 Einspracheberechtigung der Kantone (Art. 9 Abs. 1 lit. b GUB-V)	55
2.2 Passivlegitimation	55
3. Frist und Einsprachegebühr	55
4. Einspracheschrift	56
5. Verfahren	56
5.1 Zusammenlegung	56
5.2 Schriftenwechsel	56
5.3 Beschränkung	57
5.4 Verfahrensgegenstand	57
5.5 Beweisführungslast und Beweismass	57

6. Einsprachegründe	57
6.1 Allgemeines	57
6.2 Gründe im Zusammenhang mit der Konformität der Eintragung der Bezeichnung	58
6.3 Gleichlautende Marke	58
6.3.1 Ganz oder teilweise gleichlautende Marke	58
6.3.2 Für ein vergleichbares Erzeugnis gebrauchte Marke	58
6.3.3 Präjudizrisiko	59
6.3.3.1 Gebrauch der Marke	59
6.3.3.2 Ruf und Bekanntheit der Marke	59
6.3.4 Beweisführungslast	60
7. Entscheid	60
7.1 Verfahrenserledigung ohne materiellen Entscheid	60
7.1.1 Unzulässige Einsprache	60
7.1.2 Rückzug der Einsprache	60
7.1.3 Gegenstandslosigkeit	60
7.2 Materieller Entscheid	61
7.2.1 Abweisung der Einsprache	61
7.2.2 Guttheissung der Einsprache	61
7.3 Rechtsmittel	61
 Teil 4 – Änderung des Pflichtenhefts	 62
1. Einleitung	62
2. Gesuch	62
2.1 Gesuchsteller	62
2.2 Form	62
3. Grundsätze für die Änderung des Pflichtenhefts	62
4. Verfahren und Gebühren	63
5. Inkrafttreten und Folgen der Änderung des Pflichtenhefts	64
 Teil 5 – Zertifizierung und Kontrolle	 65
1. Einleitung	65
2. Geltungsbereich	65
3. Erstzulassung (Zertifizierung)	65
3.1 Grundsatz der Erstzulassung (Zertifizierung)	65
3.2 Modalitäten	65
4. Kontrolle	66
4.1 Modalitäten der Kontrolle	66
4.2 Häufigkeit der Kontrollen	66
4.3 Jahresbericht der Zertifizierungsstelle und Feststellung der Unregelmässigkeiten	66

5. Entscheide der Zertifizierungsstellen	67
Teil 6 – Registerführung	68
1. Einleitung	68
2. Form des Registers	68
3. Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts	68
4. Berichtigungen	68
5. Änderung von Name und Adresse der Gruppierung	68
6. Löschung	69
6.1 Lösungsgründe	69
6.2 Verfahren	69
6.3 Entscheid	69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AkkBV	Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen vom 17. Juni 1996 (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung; SR 946.512)
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273)
E.	Erwägung
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende Seite/Seiten
fig.	figuratív
GA	Geografische Angabe
GGA	Geschützte geografische Angabe
GUB	Geschützte Ursprungsbezeichnung
GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung, SR 910.12)
GUB-V	Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 2. September 2015 (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, SR 232.XXX)
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

GebV-IGE	Verordnung des IGE über Gebühren vom 14. Juni 2016 (SR 232.148)
Institut	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
KUB	kontrollierte Ursprungsbezeichnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, SR 232.11)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (SR 946.51)
UB	Ursprungsbezeichnung
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.32)
VGKE	Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (SR 173.320.2)
vgl.	Vergleiche
VwKV	Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1997 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Teil 1 – Allgemeine Verfahrensregeln

1. Einleitung

Dieser Teil der Richtlinien befasst sich mit den allgemeinen, für die verschiedenen GUB- und GGA-Verfahren vor dem Institut geltenden Verfahrensregeln.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die beim Institut durchgeführten Verfahren werden allgemein durch das VwVG (Art. 1 Abs. 1 VwVG)¹ bestimmt, sofern sie nicht durch das MSchG oder ein anderes Bundesgesetz eingehender geregelt werden (Art. 4 VwVG). Das VwVG wird seinerseits durch Art. 37, 39 bis 41 und 43 bis 61 BZP² ergänzt.

Der Schutz von UB und GA nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergibt sich aus Art. 50a MSchG. Die verschiedenen Verfahren werden in der nach Art. 50a Abs. 2 MSchG erlassenen GUB-V geregelt. Das Eintragungsverfahren ist in Art. 4 bis 8 GUB-V (vgl. Teil 2) und das Einspracheverfahren in Art. 9 GUB-V (vgl. Teil 3) geregelt. Das Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts ist in Art. 10 GUB-V (vgl. Teil 4) geregelt. Die Kontrolle ist in Art. 15 ff. GUB-V (vgl. Teil 5) definiert. Die Verfahren zur Registerführung sind schliesslich in Art. 11 bis 13 GUB-V (vgl. Teil 6) geregelt.

3. Parteien

3.1 Parteirecht

Art. 6 VwVG definiert die Partei als Person, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach der Rechtsprechung hängt das Parteirecht von den Rechten oder Pflichten ab, die die fragliche Verfügung berühren könnte³.

Partei zu sein setzt Rechtsfähigkeit im Sinne von Art. 11 ZGB voraus. Dies gilt folglich für natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts, z.B. Bund, Kantone, Gemeinden sowie selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes⁴. Dasselbe gilt für Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB⁵. Als Parteien können auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften⁶, Konkursmassen und Erbengemeinschaften⁷ gelten, obwohl sie nur eine beschränkte Rechtspersönlichkeit besitzen. Keine Parteien sind jedoch einfache

¹ Genauer in Art. 1 bis 43 VwVG.

² Art. 19 VwVG.

³ BVGer B-1099/2007, E. 3.3.3.

⁴ BGE 127 V 80, E. 3a/bb; BGE 127 II 32, E. 2.

⁵ Art. 60 Abs. 1 ZGB.

⁶ Art. 562 und 602 OR.

⁷ BGE 102 Ia 430, E. 3.

Gesellschaften⁸ sowie nicht selbstständige öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheiten (z.B. Bundesämter) und Anstalten⁹.

Das Parteirecht wird im Wesentlichen folgenden Personen zuerkannt:

3.1.1 Verfahren zur Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts

Grundsätzlich kann jede Gruppierung, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, ein Gesuch um Eintragung einer UB oder GA einreichen (Art. 4 Abs. 1 GUB-V)¹⁰. Die Kriterien zur Feststellung der Repräsentativität einer Gruppierung sowie die Ausnahmen von diesem Prinzip werden nachfolgend erläutert (vgl. Teil 23.1, S. 34).

Die repräsentative Gruppierung, die im Register eingetragen ist, oder eine für das betreffende Erzeugnis repräsentative Gruppierung von Produzentinnen und Produzenten kann eine Änderung des Pflichtenhefts beantragen¹¹.

3.1.2 Einspracheverfahren

3.1.2.1 Aktivlegitimation

Einsprache gegen einen Entscheid über die Eintragung einer UB/GA oder über eine Änderung des damit zusammenhängenden Pflichtenhefts kann grundsätzlich jede Partei im Sinne des VwVG oder ein Kanton erheben, sofern es sich um eine schweizerische Bezeichnung, eine grenzübergreifende Bezeichnung im Sinne von Art. 4 Abs. 6 GUB-V oder eine ausländische Bezeichnung handelt, die vollständig oder teilweise gleich lautet wie eine kantonale geografische Einheit oder eine in der Schweiz verwendete traditionelle Bezeichnung (Art. 9 Abs. 1 lit. a und b GUB-V). Die Voraussetzungen an die Einspracheberechtigung sind in den vorliegenden Richtlinien, im Teil Einspracheverfahren näher umschrieben (vgl. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**, S. **Erreur ! Signet non défini.**).

3.1.2.2 Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist die im Register eingetragene repräsentative Gruppierung im Sinne von Art. 4 GUB-V.

⁸ BGE 132 I 256, E. 1.1.

⁹ BGer 2A.325/2006, E.2.2; BGE 127 II 32, E. 2b und 2f.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 GUB-V.

¹¹ Vgl. Art. 104 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GUB-V; vgl. sinngemäss BVGer B-4337/2012 E. 2.4 – Änderung des Pflichtenhefts Raclette du Valais AOP.

3.2 Vertretung und Zustellungsdomizil

3.2.1 Vertreter

Nach Art. 11 VwVG kann eine Partei sich zu jedem Zeitpunkt vertreten oder durch einen Vertreter verbeistanden lassen.

Vertreter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften (z.B. Patentanwalts-AG, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sein. Fachkenntnisse des Vertreters werden nicht verlangt.

3.2.2 Vollmacht

Wenn ein Vertreter bezeichnet wird, verlangt das Institut die Einreichung einer schriftlichen Vollmacht¹². Die Vollmacht ist in einer Amtssprache einzureichen. Ist sie in einer anderen Sprache abgefasst, kann das Institut eine Übersetzung verlangen¹³.

Die Partei kann ihre Vollmacht jederzeit widerrufen. Solange die Partei die Vollmacht nicht formell widerruft, richtet das Institut alle seine Mitteilungen ausschliesslich an den Vertreter¹⁴. Eingaben der vertretenen Partei selbst bleiben indessen möglich und entfalten ihre volle Rechtswirkung. Widersprechen sich parallele Eingaben der Partei und des Vertreters, wird die Unklarheit grundsätzlich über den Vertreter bereinigt. Eine Ausnahme davon gilt beim Widerruf der Vollmacht.

Wenn dem Gesuch oder der Einsprache keine Vollmacht beiliegt, setzt das Institut eine Frist zur Behebung des Mangels. Falls die erforderliche Vollmacht nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird, berücksichtigt das Institut die vom nicht legitimierten Vertreter eingereichten Eingaben nicht; auf ein von einem nicht legitimierten Vertreter eingereichtes Eintragungsgesuch oder eine von einem nicht legitimierten Vertreter eingereichte Einsprache wird nach Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten¹⁵.

3.2.3 Zustellungsdomizil

Wenn eine Partei (oder ihr Vertreter) in der Schweiz über keinen Wohnsitz oder Sitz verfügt, muss sie ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 5 Abs. 3 lit. a GUB-V)¹⁶.

Muss eine Partei ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen und tut sie dies nicht, so wird ihr vom Institut eine Nachfrist gesetzt. Handelt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist, werden ihr die Verfahrenshandlungen in Anwendung von Art. 36 lit. b VwVG ausschliesslich über eine Veröffentlichung im Bundesblatt mitgeteilt.

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 2 VwVG.

¹³ Art. 33a Abs. 3 und 4 VwVG.

¹⁴ Art. 11 Abs. 3 VwVG.

¹⁵ VPB 70 Nr. 33.

¹⁶ Vgl. auch Art. 11b Abs. 1 VwVG.

4. Allgemeine Verfahrensregeln

4.1 Schriftliches Verfahren – Eingabewege

Das Verfahren vor dem Institut wird schriftlich durchgeführt. Folglich bedürfen alle Verfahrenshandlungen (Gesuch, Antrag) grundsätzlich der Schriftform, um vom Institut berücksichtigt zu werden.

Das Institut erleichtert die elektronische Kommunikation. Für Eingaben per E-Mail in Sachen GUB und GGA darf nur die Adresse origin.admin@ekommm.ipi.ch verwendet werden (zur Beachtung der Fristen für die elektronische Kommunikation vgl. Ziff. 4.6.4.2, S. 19).

4.2 Zuständigkeitsprüfung

Das Institut prüft seine Zuständigkeit für die Behandlung der ihm eingereichten Gesuche und Anträge von Amtes wegen (Art. 7 Abs. 1 VwVG). Die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen dem Institut und der Partei (Art. 7 Abs. 2 VwVG) oder unter den Parteien ist ausgeschlossen.

Falls sich das Institut als unzuständig erachtet, überweist es die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde (Art. 8 Abs. 1 VwVG). Falls das Institut seine Zuständigkeit als zweifelhaft erachtet, so pflegt es darüber ohne Verzug einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Art. 8 Abs. 2 VwVG). Das Institut räumt den Parteien die Möglichkeit ein, zur Frage der Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Bei Streitigkeiten sind die Bestimmungen von Art. 9 VwVG anwendbar.

4.3 Ausstand

Art. 10 Abs. 1 VwVG enthält eine abschliessende Liste der Ausstandsgründe. Danach treten Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b^{bis} mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Gemäss Bundesgericht erfordert die Garantie eines unabhängigen Gerichts einen Ausstand nur, wenn eine tatsächliche Befangenheit und Voreingenommenheit festgestellt wird, weil eine innere Einstellung nicht bewiesen werden kann. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit erwecken und ein voreingenommenes Handeln der Person, die einen Entscheid zu fällen hat, befürchten lassen. Allerdings sind nur die objektiv festgestellten Umstände zu berücksichtigen, während

die rein subjektiven Eindrücke der Partei, die das Ausstandsbegehren stellt, nicht entscheidend sind¹⁷.

Wer einen Ablehnungsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme beim Institut geltend macht, verwirkt den Anspruch auf seine spätere Anrufung¹⁸. Den Ausgang eines Verfahrens abzuwarten, um anschliessend im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die nicht korrekte Zusammensetzung der Entscheidbehörde geltend zu machen, obwohl der Ablehnungsgrund bereits vorher bekannt war, ist treuwidrig¹⁹.

4.4 Feststellung des Sachverhalts

4.4.1 Untersuchungsmaxime und Beweislast

Da das VwVG zur Anwendung kommt, gilt für die vor dem Institut durchgeführten Verfahren grundsätzlich die Untersuchungsmaxime, nach der die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Art. 12 VwVG). Daraus ergibt sich, dass das Institut grundsätzlich unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien die Beweisführungspflicht und die Aktenführungspflicht trägt (vgl. Art. 13 VwVG).

Der Nachweis der Eintragungsfähigkeit einer UB oder GA ist von der gesuchstellenden Gruppierung zu erbringen²⁰. Sie trägt die Folgen eines unzureichenden Nachweises der Eintragungsfähigkeit der beantragten UB oder GA²¹. Bei Mängeln prüft das Institut die Unterlagen, wobei die gesuchstellende Gruppierung verpflichtet ist, angemessen auf die vom Institut angeordneten Instruktionsmassnahmen zu reagieren²².

Etwaige, von den Parteien während des Einspracheverfahrens eingereichte Gegenbeweise werden berücksichtigt. Die Einsprechenden sind jedoch nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass die Bezeichnungen nicht als UB oder GA eingetragen werden können²³.

4.4.2 Grundsatz der Waffengleichheit

Da sich beim Einspracheverfahren zwei Parteien gegenüberstehen und das Institut die Aufgabe hat, diese gleich und gerecht zu behandeln (Art. 29 Abs. 1 BV), untersteht dieses Verfahren auch dem Grundsatz der Waffengleichheit. Gemäss diesem Prinzip muss jede Partei eine vernünftige Möglichkeit erhalten, ihre Argumente unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine klar nachteilige Position gegenüber ihrem Gegner versetzt²⁴.

Folglich führt das Institut im Rahmen des Einspracheverfahrens kein eigentliches Beweisverfahren in Bezug auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Eintragung einer

¹⁷ BGE 138 I 1 E. 2.2 m.w.H.; siehe auch BVGer B-1076/2012 E. 4.1.1.

¹⁸ BGE 138 I 1, E. 2.2.

¹⁹ BGE 126 III 249, E. 3c; BGer 1C_401/2011, E. 3.1 m.w.H.

²⁰ Art. 5 Abs. 1 GUB-V.

²¹ Vgl. sinngemäss BVGer B-4820/2012, E. 5.2.1 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²² Erläuternder Bericht, S. 11.

²³ Vgl. sinngemäss BVGer B-4820/2012, E. 5.2.1 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²⁴ BGE 137 IV 172, E. 2.6.

UB oder GA durch, weil verhindert werden muss, dass die Abklärungen des Instituts die Stärkung der prozessualen Position einer Partei und damit gleichzeitig eine entsprechende Schwächung der Stellung der anderen Partei nach sich ziehen würden. Vermag eine Partei die Tatsache, aus der sie Rechte für sich ableitet nicht rechtsgenügend nachzuweisen, hat sie in Anwendung von Art. 8 ZGB die Folgen zu tragen. Wenn der Einsprachegegner (gesuchstellende Gruppierung) nicht nachweisen kann, dass die Voraussetzungen für die Eintragung der geschützten Bezeichnung erfüllt sind (z.B. dass es sich um keine Gattungsbezeichnung handelt), trägt er die Folgen davon.

4.5 Beweise

4.5.1 Beweismittel

4.5.1.1 Grundsatz

Die vor dem Institut zulässigen Beweismittel sind in Art. 12 VwVG aufgeführt. In Entsprechung zum Beweisverfahren sind ausserdem die Art. 37, 39 bis 41 und 50 bis 61 BZP anwendbar.

Nach Art. 14 Abs. 1 VwVG kann die Einvernahme von Zeugen nicht vom Institut, sondern ausschliesslich vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von Beschwerdeverfahren angeordnet werden (Art. 14 Abs. 1 lit. c VwVG).

4.5.1.2 Demoskopische Untersuchung

Die demoskopische Untersuchung oder Meinungsumfrage ist ein zulässiges Beweismittel. Es kommt insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung einer UB oder GA zum Tragen, genauer gesagt wenn es um die Frage nach dem Gattungscharakter der Bezeichnung, ihrem traditionellen Charakter, der Abgrenzung des geografischen Gebiets oder der ausschliesslichen oder wesentlichen Beziehung zwischen dem Ruf eines Erzeugnisses und seinem Ursprung geht. Bei der Würdigung des Sachverhalts gelten demoskopische Untersuchungen allerdings nicht als Beweismittel mit ausschlaggebendem Gewicht.

Je grösser die Anzahl der befragten Personen, desto verlässlicher ist das Ergebnis. Eine Grundlage von 1000 Personen stellt eine Mindestbezugsgrösse dar²⁵. Die Befragten müssen für die Schweizer Bevölkerung repräsentativ sein²⁶ und aus allen Sprachregionen stammen.²⁷ Für die Interpretation der demoskopischen Untersuchung werden unter allen Befragten nur die Personen als Grundlage verwendet, die die Bezeichnung kennen²⁸.

²⁵ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.1.2.2 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²⁶ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.1.2.1 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²⁷ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.4.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²⁸ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.2.1.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue; BGer 2C_816/2008 E. 6.4.6 – Damassine II.

Ferner muss die Untersuchung Erklärungen zur verwendeten Methode und zur Formulierung der Fragen enthalten²⁹. Telefonische Mehrthemenbefragungen mithilfe vollständig strukturierter Fragebogen sind vor allem bei einer hohen Anzahl angesprochener Themen zu kritisieren und zu vermeiden³⁰.

Die Fragen sind so zu stellen, dass die Spontanität der Befragten besonders zum Tragen kommt³¹. Wenn Antwortmöglichkeiten gegeben werden, ist eine Beeinflussung der Ergebnisse durch das Stellen von Fragen, die nahelegen, dass eine korrekte Antwort erwartet wird, oder durch Formulierungen wie «Ihrer Meinung nach» zu vermeiden; um eine Bevorzugung zu verhindern, darf die erwartete Antwort des Gesuchstellers nicht als Erste vorgeschlagen werden³².

4.5.1.3 Vorlage der Beweismittel

Für die Einreichung von Beweismitteln bestehen keine speziellen Formvorschriften.

Das Institut empfiehlt jedoch, die Beweismittel in einem Beilagenverzeichnis zusammenzufassen und zu nummerieren. So weit wie möglich sollen die Parteien in ihren Eingaben für jede vorgebrachte Tatsache die angebotenen Beweismittel mit Verweis auf das Beilagenverzeichnis nennen, auf welche sie sich stützen. Wenn die Umstände es rechtfertigen (z.B. besonders komplexer Sachverhalt oder besonders grosse Menge von Beweismitteln, welche nicht zusammengefasst wurden), kann das Institut eine kurze Frist (10 Tage) ansetzen, in welcher die betroffene Partei aufgefordert wird, die Beweismittel zu nummerieren und ihre Eingabe dahingehend zu präzisieren, dass für jede vorgebrachte Tatsache das entsprechende Beweismittel genannt wird. Wenn die betroffene Partei dieser Aufforderung nicht nachkommt, entscheidet das Institut aufgrund der Akten.

4.5.2 Beweiswürdigung und Beweismass

Das Institut würdigt die ihm vorgelegten Beweise nach freier Überzeugung³³.

Ein Sachverhalt gilt grundsätzlich als erwiesen, wenn sich das Institut von der Richtigkeit einer Behauptung überzeugen konnte.

Bei den Verfahren für die Eintragung und die Änderung des Pflichtenhefts muss der Gesuchsteller nicht nachweisen, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen im engen Sinn erfüllt sind. Eine Glaubhaftmachung ist ausreichend³⁴. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn das Institut die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Mit anderen Worten: Der Gesuchsteller muss nicht davon überzeugen, dass er berechtigt ist, ein Eintragungsgesuch einzureichen und dass die Bezeichnung materiell gesehen eintragungsfähig ist; er muss glaubhaft machen,

²⁹ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.3.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

³⁰ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.4.3 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

³¹ Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.2.4.2.1 f. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

³² Vgl. BVGer B-4820/2012, E. 5.4.2.4.2.3 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

³³ Art. 40 BZP in Verbindung mit Art. 39 BZP; BGE 125 V 351, E. 3a.

³⁴ Erläuternder Bericht, S. 10.

dass diese Bedingungen erfüllt sind, weil das Gegenteil vernunftgemäss ausgeschlossen werden kann. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter oder der Behörde aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die infrage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind³⁵.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens kann der Einsprechende sowohl die Berechtigung des Inhabers der Bezeichnung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs³⁶ als auch die materiellen Aspekte der geschützten Bezeichnung (z.B. Gattungsbezeichnung) anfechten³⁷. In diesem Fall kann die Gruppierung, die Inhaberin der Bezeichnung ist, zusätzliche Beweise vorlegen. Sie muss dann die bestrittenen Sachverhalte, d.h. den schutzwürdigen Charakter der Bezeichnung, beweisen³⁸. Eine Glaubhaftmachung ist somit nicht ausreichend. Bei den Einsprachegründen nach Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V (vgl. Teil 36.3, S. 58) muss ebenfalls der Einsprechende beweisen, dass die Kriterien erfüllt sind³⁹. Mit anderen Worten: Im Einspracheverfahren ist die Glaubhaftmachung nicht ausreichend.

4.6 Fristen

4.6.1 Allgemeines

Das Institut legt die nicht im Gesetz verankerten Fristen fest.

In der Regel setzt das Institut zweimonatige Fristen an. Wenn ein Gesuch oder Antrag (insbesondere die Einspracheschrift) aufgrund von Unklarheiten (unklares Rechtsbegehren, ungenügende Begründung, fehlende Unterschrift) geklärt werden muss, räumt das Institut jedoch eine Frist von zehn Tagen zur Berichtigung ein. Für eine Stellungnahme zu einem Sistierungsantrag beträgt die Frist 15 Tage.

4.6.2 Berechnung der Fristen

Berechnet sich eine Frist nach Tagen, so beginnt sie an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

Nach den Regeln für die Berechnung der Fristen gilt: Ist der letzte Tag der gesetzten oder gesetzlich vorgeschriebenen Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat (Art. 20 Abs. 3 VwVG). Als Feiertag nach kantonalem Recht⁴⁰ gilt jeder Tag, der nach den kantonalen Gesetzen oder den kantonalen Verwaltungs- oder Polizeivorschriften als mit einem Sonntag gleichgestellt betrachtet wird. Nicht als Feiertage gelten die übrigen

³⁵ BGE 139 III 86, E. 4.2.

³⁶ Erläuternder Bericht, S. 10.

³⁷ Botschaft, S. 8603.

³⁸ Vgl. sinngemäss BVGer B-4820/2012, E. 5.2.1 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

³⁹ Vgl. sinngemäss BVGer B-4820/2012, E. 5.2.1 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

⁴⁰ Eine Liste der kantonalen Feiertage kann unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf>.

Tage, an denen die Büros der öffentlichen Verwaltung im Gegensatz zu den privaten Betrieben üblicherweise geschlossen sind, sowie allfällige mit dem Verwaltungspersonal vereinbarte Brückentage⁴¹. Kommunale Feiertage sind nur gültig, wenn sie vom kantonalen Recht anerkannt sind.

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem sie zu laufen begann. Fehlt ein entsprechender Tag, so endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats⁴².

4.6.3 Fristerstreckung

Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Dabei handelt es sich insbesondere um die Beschwerdefrist (30 Tage; Art. 50 Abs. 1 VwVG) und die Einsprachefrist (drei Monate; Art. 9 Abs. 2 GUB-V).

Die vom Institut gesetzten Fristen können jedoch erstreckt werden, wenn vor Fristablauf ein Gesuch mit zureichenden Gründen eingereicht wird (Art. 22 Abs. 2 VwVG). Die Praxis der Fristerstreckung ist im Institut einheitlich geregelt⁴³.

Vorbehaltlich der besonderen Art der gesetzten Frist gewährt das Institut in der Regel bis zu drei Fristerstreckungen. Die ersten beiden Gesuche müssen nicht zwingend unterschrieben sein (Art. 6 Abs. 3 MSchV). Eine dritte Fristerstreckung wird nur ausnahmsweise gewährt, wenn wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden⁴⁴.

Im Rahmen von Einspracheverfahren wird eine dritte Fristerstreckung nur ausnahmsweise und nach Anhörung der Gegenpartei gewährt.

Fristen zur Bezahlung von Gebühren werden nur aus wichtigen Gründen und gegen Einreichung eines begründeten Gesuchs einmal um einen Monat erstreckt.

Wenn das Institut ein Gesuch um Fristerstreckung ablehnt, gewährt es eine letzte ausserordentliche Frist von zehn Tagen, um die fragliche Verfahrenshandlung vorzunehmen.

4.6.4 Einhaltung der Fristen

4.6.4.1 Im Allgemeinen

Nach Art. 21 Abs. 1 VwVG gilt eine Frist als eingehalten, wenn die schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird. Schriftliche Eingaben an das Institut können nicht gültig bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen werden (Art. 21 Abs. 1bis VwVG).

⁴¹ BGE 63 II 331.

⁴² Art. 2 MSchV analog.

⁴³ Vgl. <https://www.ige.ch/de/juristische-infos/rechtsgebiete/designs/vereinheitlichung-der-institutspraxis-betreffend-fristerstreckungen.html>.

⁴⁴ Für Beispiele vgl. <https://www.ige.ch/de/juristische-infos/rechtsgebiete/designs/vereinheitlichung-der-institutspraxis-betreffend-fristerstreckungen.html>.

Die Briefkästen der Schweizerischen Post werden analog zu den schweizerischen Poststellen behandelt. Gemäss der Rechtsprechung ist eine Frist eingehalten, wenn die schriftliche Eingabe als gewöhnlicher Brief am letzten Tag vor Mitternacht selbst nach der letzten Leerung in einen Briefkasten geworfen wird. In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass das Datum der Übergabe oder des Einwurfs mit dem Datum des Poststempels zusammenfällt⁴⁵.

Die Rechtsprechung stellt jedoch klar, dass der Beauftragte, der sich darauf beschränkt, seinen Brief in einen Briefkasten zu werfen, sich des Risikos bewusst sein muss, dass dieser nicht am Tag des Einwurfs, sondern an einem späteren Datum registriert wird. Wenn er die aus dem Poststempel auf dem Umschlag mit einem Aktenstück abgeleitete Vermutung umkehren will, darf von ihm erwartet werden, dass er der zuständigen Behörde aus eigenem Antrieb mitteilt, dass er die Frist eingehalten hat, und dabei die entsprechenden Beweismittel vorlegt⁴⁶.

Das Institut trägt die Beweislast dafür, dass und wann die Korrespondenz, in der eine Frist angesetzt wurde, dem Gesuchsteller zugestellt worden ist. Einschreibebriefe, die vom Adressaten nicht abgeholt wurden, gelten spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 20 Abs. 2^{bis} VwVG).

4.6.4.2 Elektronische Zustellung

Bei elektronischen Eingaben an das Institut über die Adresse origin@ekomm.ipi.ch gilt die Frist als gewahrt, wenn das Informatiksystem «ekomm» den Empfang vor Fristablauf per E-Mail bestätigt (vgl. Art. 21a Abs. 3 VwVG). Ohne Bestätigungs-E-Mail gilt die Eingabe als nicht zugestellt. Eine Eingabe an eine andere elektronische Adresse des Instituts gilt ebenfalls als nicht zugestellt.

4.6.4.3 Einhaltung der Zahlungsfrist für die Gebühren

Die Bedingungen für die Einhaltung der Gebührenzahlungsfristen werden weiter unten behandelt (vgl. Ziff. 10.5, S. 28).

4.6.5 Stillstand der Fristen

Nach Art. 22a VwVG stehen nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. die Einsprachefrist von 30 Tagen: Art. 50 Abs. 1 VwVG) still:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Art. 22a VwVG gilt nicht für die nach Monaten bestimmte Einsprachefrist (Art. 9 Abs. 2 GUB-V).

⁴⁵ BGer 6B_397/2012, E. 1.1 m.w.H.

⁴⁶ BGer 6B_397/2012, E. 1.1; BGer 5A_267/2008, E. 3.1.

4.6.6 Säumnisfolgen

Nach Art. 23 VwVG weist das Institut, wenn es eine Frist ansetzt, gleichzeitig auf die Folgen der Versäumnis hin. Bei einer Nichteinhaltung der Fristen kommen ausschliesslich diese Folgen in Betracht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die im MSchG und in der GUB-V (z.B. Einsprachefrist) und den übrigen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z.B. Beschwerdefrist) verankerten gesetzlichen Fristen grundsätzlich rechtsverwirkend⁴⁷. Daraus ergibt sich, dass ihre Nichtbeachtung zum Verlust des damit verbundenen subjektiven Rechts führt.

4.6.7 Weiterbehandlung

Ein Antrag auf Weiterbehandlung ist ausgeschlossen, weil diese nur für Verfahren in Markensachen vorgesehen ist (vgl. Art. 41 MSchG).

4.6.8 Wiederherstellung der Frist

Die Wiederherstellung einer Frist kann gewährt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Die Wiederherstellung wird bei Versäumen gesetzlicher oder behördlicher Fristen gewährt.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an den Nachweis unverschuldeter Hindernisse. Denkbar ist zum Beispiel eine ernsthafte Krankheit, nicht aber Arbeitsüberlastung oder Ferien⁴⁸.

4.7 Akteneinsicht

4.7.1 Grundsatz

Grundsätzlich hat jede Partei oder ihr Vertreter das Recht, die Eingaben und Vernehmlassungen der Gegenparteien, die Beweismittel und sonstigen Aktenstücke einzusehen⁴⁹.

Während der Einsprachefrist gibt das Institut Dritten die Möglichkeit, das gesamte Aktenheft für die Eintragung der UB oder GA oder die Änderung des Pflichtenhefts einzusehen. Kopien des Aktenhefts können auf Gesuch hin Dritten ausgehändigt werden. Das Aktenheft kann in den Räumlichkeiten des Instituts eingesehen werden. Aus praktischen Gründen werden die interessierten Dritten gebeten, sich vor der Einsichtnahme ins Aktenheft beim Institut anzumelden.

⁴⁷ Zur Feststellung der Art einer Frist vgl. BVGer B-4177/2011, E. 3 m.w.H.

⁴⁸ BGE 119 II 86, E. 2a; BGE 112 V 255, E. 2a; BGE 108 V 109, E. 2c.

⁴⁹ Art. 26 Abs. 1 VwVG.

Ausserhalb der Einsprachefrist ist die Einsichtnahme in Aktenstücke durch Dritte auf die nach Art. 11 Abs. 4 GUB-V veröffentlichten Angaben beschränkt. Die Pflichtenhefte können auf der Website des Instituts abgerufen werden.

4.7.2 Ausnahmen

Nach Art. 27 Abs. 1 VwVG darf die Behörde den Parteien und Vertretern die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern (lit. a), wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien, die Geheimhaltung erfordern (lit. b) oder das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung es erfordert (lit. c). Die Verweigerung der Einsichtnahme darf nicht über die Aktenstücke hinausgehen, für die Geheimhaltungsgründe bestehen (Art. 27 Abs. 2 VwVG).

Über die Einsicht in Dokumente, die nach Art. 27 Abs. 1 VwVG geheim gehalten werden, entscheidet das Institut nach Anhörung der Gegenpartei. Diesbezüglich vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass im Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG nicht jedes entgegenstehende private Interesse eine Verweigerung oder Beschränkung des Rechts auf Einsichtnahme in das Aktenheft rechtfertigt. Es ist Aufgabe des Instituts, im Einzelfall abzuwägen, ob ein konkretes Geheimhaltungsinteresse das grundsätzlich (ebenfalls) wesentliche Interesse an der Akteneinsicht überwiegt. Ein allgemeiner Ausschluss bestimmter Arten von Dokumenten vom Recht auf Einsichtnahme wäre unzulässig. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist eine sorgfältige und vollständige Prüfung sowie eine Beurteilung der sich widersprechenden Interessen vorzunehmen⁵⁰.

Art. 28 VwVG sieht vor, wenn einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr das Institut von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

4.8 Rechtliches Gehör

Der durch Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG gewährleistete Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst insbesondere das Recht, sich vor Erlass eines in die Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen⁵¹.

⁵⁰ BVGE 2012/19, E. 4.1.1; BGE 115 V 297, E. 2c ff. m.w.H.

⁵¹ BGer 1C_690/2013, E. 3.1; BGE 137 II 266, E. 3.2; BGE 135 III 670, E. 3.3.1; BVGer B-4820/2012, E. 3.1.1 m.w.H. – Absinthe, Fée Verte et La Bleue.

4.8.1 Recht, sich zur Sache zu äussern

4.8.1.1 Schriftenwechsel

Das Institut ist verpflichtet, die Parteien anzuhören, bevor es verfügt (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Es verzichtet darauf, wenn es den Begehren der Parteien voll entspricht (Art. 30 Abs. 2 lit. c VwVG). Es hört die Parteien insbesondere zu den von der Gegenpartei vorgebrachten Argumenten oder den Stellungnahmen der Experten sowie der konsultierten betroffenen Behörden des Bundes oder Kantone nach Art. 7 GUB-V an⁵².

Im Rahmen des Einspracheverfahrens ordnet das Institut grundsätzlich einen doppelten Schriftenwechsel an.

4.8.1.2 Replikrecht

Am Ende des Schriftenwechsels teilt das Institut der Gegenpartei die Duplik des Einsprachegegners mit und schliesst den Schriftenwechsel ab.

Im Interesse einer zeitlich angemessenen Verfahrensabwicklung (Art. 29 Abs. 1 BV) setzt das Institut der gesuch- bzw. antragstellenden Partei keine Frist für die Wahrnehmung ihres Replikrechts, um ihr die Möglichkeit für die Einreichung etwaiger Anmerkungen zum Schriftsatz der Gegenpartei einzuräumen⁵³. Das Institut geht davon aus, dass die Parteien ihre Verfahrensrechte kennen und folglich von ihnen erwartet werden darf, dass sie ihr Replikrecht umgehend und unaufgefordert geltend machen⁵⁴.

4.8.1.3 Berücksichtigung verspäteter Vorbringen

Verspätete oder ergänzende Vorbringen der Parteien, die ausschlaggebend erscheinen, können grundsätzlich bis zum Verfahrensabschluss berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 2 VwVG).

4.8.2 Beweisanerbieten

Die Parteien haben das Recht, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden (Art. 33 Abs. 1 VwVG)⁵⁵.

Das Institut kann trotzdem auf Abklärungen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in

⁵² Art. 31 VwVG.

⁵³ Zum Replikrecht: vgl. insb. BGE 139 I 189, E. 3.2 m.w.H.

⁵⁴ BGE 138 I 484, E. 2.5; in diesem Entscheid vertrat das BGer die Auffassung, dass ein innerhalb eines Monats nach Zustellung eines Schriftsatzes ergangenes Urteil keine Verletzung des Replikrechts darstellt; vgl. auch BGer 5D_81/2015, E. 2.3.4, wonach ein innerhalb von 11 Tagen nach Zustellung eines Schriftsatzes ergangenes Urteil keine Verletzung des Replikrechts darstellt.

⁵⁵ BGE 136 I 265, E. 3.2, BGE 135 II 286, E. 5.1, BGE 129 II 497, E. 2.2 und zitierte Entscheide.

vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde⁵⁶.

4.9 Verfahrenssprache

Die Freiheit der Sprache ist bei Verfahren vor dem Institut gewährleistet. Folglich können Eingaben an das Institut wahlweise in einer der schweizerischen Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch gemacht werden, wobei für Personen rätoromanischer Sprache auch diese als Amtssprache gilt (Art. 70 Abs. 1 BV).

Das Verfahren wird in der Regel in der Sprache des Gesuchs oder der Einsprache durchgeführt (Art. 33a Abs. 1 VwVG). Gemäss dem Grundsatz der freien Sprachwahl kann die Gegenpartei eine der vier Amtssprachen benützen. Sie ist folglich nicht verpflichtet, sich in der Verfahrenssprache zu äussern⁵⁷. Verwendet der Einsprachegegner eine andere Amtssprache, so können prozessleitende Verfügungen an den Einsprachegegner auch in seiner Amtssprache erlassen werden. Die Parteien können keine Übersetzung der in einer anderen Amtssprache verfassten Schriftsätze verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Rechtsvertretung, da von einem in der Schweiz tätigen Rechtsvertreter erwartet werden darf, dass er die schweizerischen Amtssprachen versteht⁵⁸.

Erfolgt das Gesuch oder die Einsprache nicht auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch, setzt das Institut dem Gesuchsteller eine Frist, um die Unterlagen in einer Amtssprache einzureichen (Art. 5 Abs. 4 GUB-V). Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, tritt das Institut nicht auf das Gesuch ein.

Legt eine Partei Aktenstücke (z.B. Vollmacht, Gutachten, Schutzbescheinigung im Ursprungsland) vor, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind, kann die Behörde mit Zustimmung der übrigen Parteien darauf verzichten, eine Übersetzung zu verlangen.

Legt die Partei trotz einer Aufforderung zur Übersetzung des Aktenstücks keine Übersetzung vor, berücksichtigt das Institut das fragliche Aktenstück nicht, und die Partei trägt die Rechtsfolge dieses Versäumnisses.

5. Sistierung

Das Institut kann das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag per Zwischenverfügung sistieren.

Eine Sistierung des Eintragungsverfahrens oder des Verfahrens für die Änderung des Pflichtenhefts wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn die gesuchstellende Gruppierung grundlegende Klarstellungen (z.B. gewisse Klarstellungen des Pflichtenhefts) vornehmen muss. In diesen Fällen sistiert das Institut das Verfahren in der Regel für sechs Monate. Der Antrag ist von der gesuchstellenden Gruppierung beim Institut einzureichen.

⁵⁶ BGE 130 II 425, E. 2.1, BGE 125 I 127, E. 6c/cc in fine, BGE 124 I 208, E. 4a und zitierte Entscheide.

⁵⁷ Siehe in diesem Sinne: BVGer B-1297/2014, E. 2.1 TSARINE / CAVE TSALLIN.

⁵⁸ BGer 4A_302/2013, E. 6 m.w.H.

Beantragt eine Partei die Sistierung des Verfahrens, fordert das Institut die Gegenpartei zu einer Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen auf. Wenn es der Auffassung ist, dass die Umstände eine Sistierung rechtfertigen, konsultiert es die Parteien.

6. Verfügung

Das Institut schliesst das Verfahren durch Erlass einer Endverfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG ab.

6.1 Inhalt und Begründung

Verfügungen sind als solche zu bezeichnen und zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Das Dispositiv der Verfügung muss als deren wesentlicher Bestandteil ausreichend genau sein, damit die Verfügung vollstreckbar ist und ihre Einhaltung überprüft werden kann⁵⁹.

Die Verfügung muss begründet sein, damit ihr Adressat sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen und ihn gegebenenfalls bei einer höheren Instanz sachgerecht anfechten kann. Gegenstand und Genauigkeit der Begründung hängen von der Art und den besonderen Umständen der Sache ab. Trotzdem genügt es in der Regel, wenn das Institut wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen es sich leiten liess. Ferner ist das Institut nicht verpflichtet, sich mit jeder tatbestandlichen Behauptung, jedem Beweismittel und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen. Vielmehr kann es sich nach Art. 32 Abs. 1 VwVG ohne Willkür auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken⁶⁰. Wenn das Institut ein Eintragungsgesuch gutheisst, gibt es nicht die Gründe an, von denen es sich zur Erreichung dieses Ergebnisses leiten liess (Art. 35 Abs. 3 VwVG).

Die Verfügung muss schliesslich eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, d.h. sie muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen (Art. 35 Abs. 2 VwVG) (siehe auch Ziff. 8 nachfolgend).

6.2 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

6.2.1 Verfahren zur Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts

Die Kosten für Gesuche um Eintragung oder Änderung des Pflichtenhefts entsprechen den vom Institut erhobenen Gebühren. Die entsprechenden Gebühren sind bei der Einreichung des Gesuchs, spätestens jedoch innerhalb der vom Institut zu diesem Zweck gesetzten Frist zu bezahlen. Ansonsten tritt das Institut nicht auf das Gesuch ein (Art. 14 Abs. 2 GUB-V).

Die Gebühren werden weder im Fall der Ablehnung des Gesuchs noch bei verspäteter Bezahlung zurückerstattet.

Das Institut gewährt bei Eintragungsverfahren und Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts keine Parteientschädigungen.

⁵⁹ BVGer B-5688/2009, E. 5.1 m.w.H.

⁶⁰ BVGer B-4820/2012, E. 3.2.1 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

6.2.2 Einspracheverfahren

6.2.2.1 Verfahrenskosten

Die Kosten für Verfahren zur Einsprache gegen einen Entscheid über die Eintragung oder die Änderung des Pflichtenhefts entsprechen den vom Institut erhobenen Gebühren. Dabei handelt es sich um Pauschalgebühren, die unabhängig vom Umfang und Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit sind.

Die Einsprachegebühr ist bei Einreichung der Einsprache zu bezahlen. Ansonsten tritt das Institut nicht auf die Einsprache ein (Art. 14 Abs. 2 GUB-V).

6.2.2.2 Parteientschädigungen

Eine Parteientschädigung ist eine Vergütung für eine Partei zur vollständigen oder teilweisen Deckung der für die Wahrnehmung ihrer Interessen entstandenen Kosten. Sie umfasst insbesondere das Honorar des Vertreters sowie die übrigen Parteikosten.

Die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, hat vor dem Entscheid eine Kostennote einzureichen; reicht sie die Kostennote nicht rechtzeitig ein, so setzt das Institut die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest (Art. 8 Abs. 1 VwKV). Das Institut ist nicht an die vorgelegte Kostennote gebunden; insbesondere wenn es der Auffassung ist, dass diese unnötige Kosten enthält, reduziert es die Parteientschädigung entsprechend (Art. 8 Abs. 5 VwKV).

Auf die Berechnung der Parteientschädigung sind die Artikel 8 bis 13 VGKE sinngemäss anwendbar (Art. 8 Abs. 2 VwKV). Ohne MWST beträgt der Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens 200 und höchstens 400 Franken, für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens 100 und höchstens 300 Franken (Art. 10 Abs. 2 VGKE).

6.2.2.3 Aufteilung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

Mit dem Einspracheentscheid hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 63 f. VwVG).

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 und 3 VwVG). Wenn die Einsprache teilweise gutgeheissen wird, werden die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen entsprechend aufgeteilt (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG).

7. Mitteilung und Veröffentlichung

Das Institut eröffnet seine Verfügungen den Parteien oder ihrem Vertreter schriftlich (Art. 34 Abs. 1 VwVG). Zu den in Art. 36 VwVG genannten Bedingungen kann es seine Verfügungen auch durch Veröffentlichung im Bundesblatt (BBl) eröffnen. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn sich eine Partei oder ihr Vertreter im Ausland aufhält und kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (Art. 36 lit. b VwVG)⁶¹.

Das Institut veröffentlicht die Angaben nach Art. 8 Abs. 2 GUB-V auf seiner Website und im Bundesblatt (vgl. Teil 25.2, S. 52).

8. Rechtsmittel

8.1 Endverfügungen

Für die Rechtsmittel gegen Endentscheide, welche ein Verfahren beenden, ist zu unterscheiden, ob es sich um Entscheide über die Gutheissung der Gesuche um Eintragung oder Änderung des Pflichtenhefts einer UB und GA oder andere Endverfügungen handelt.

Gegen Entscheide über die Gutheissung der Gesuche um Eintragung oder Änderung des Pflichtenhefts einer UB und GA kann Einsprache beim Institut erhoben werden (Art. 9 GUB-V)⁶². Es kann nicht direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen andere Endverfügungen des Instituts kann direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Art. 31 und 33 lit. e VGG).

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die handschriftliche Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters sowie eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die geltend gemachten Beweismittel zu enthalten, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Verfahren vor dem BVGer richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

Im Falle einer Beschwerde kann das Institut die Verfügung bis zur Vernehmlassung von sich aus in Wiedererwägung ziehen (Art. 58 Abs. 1 VwVG). Die Wiedererwägung wird in Art. 58 VwVG nicht näher geregelt, entspricht aber einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz.

Gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann noch eine öffentlich-rechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Das Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich nach dem BGG.

8.2 Zwischenverfügungen

Gegen Zwischenverfügungen des Instituts, d.h. gegen selbstständig eröffnete Verfügungen zu Rechten und Pflichten, mit denen das Verfahren nicht beendet wird (Art. 5 Abs. 2 VwVG) (z.B. Sistierung des Verfahrens) kann unter folgenden Bedingungen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden:

⁶¹ Vgl. Teil 1, Ziff. Teil 13.2, S. 9

⁶² Vgl. Teil 3, S. 58.

- wenn sie sich auf die Zuständigkeit oder den Ausstand beziehen: keine Bedingungen wie bei Endverfügungen (Art. 45 Abs. 1 VwVG);
- gegen die übrigen Zwischenverfügungen kann nur Beschwerde erhoben werden, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 lit. b VwVG).

Gemäss der Rechtsprechung muss die Ursache des Nachteils in der angefochtenen Zwischenverfügung selbst liegen, und die Nichtwiedergutmachung hängt in der Regel mit dem Nachteil zusammen, den der Beschwerdeführer erleiden würde, wenn er die Endverfügung abwarten müsste, um die Zwischenverfügung anzufechten. Dabei genügt ein tatsächlicher, auch rein wirtschaftlicher Nachteil, sofern es nicht lediglich darum geht, eine Verteuerung des Verfahrens zu verhindern. Im Übrigen ist es nicht notwendig, dass der geltend gemachte Schaden im eigentlichen Sinne «nicht wieder gutzumachen» ist; es genügt, dass er ein gewisses Gewicht hat. Anders ausgedrückt: Der Beschwerdeführer muss ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung haben, ohne die Beschwerde gegen die Endverfügung abzuwarten. Es obliegt dem Beschwerdeführer, darzulegen oder nachzuweisen, weshalb die angefochtene Verfügung ihm einen solchen Schaden zufügt oder zufügen könnte, ausser dies sei von vornherein ohne jeden Zweifel klar.⁶³

Beschwerden gegen Zwischenverfügungen sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und haben die Formvorschriften von Art. 52 Abs. 1 VwVG zu erfüllen (vgl. Ziff. 6.1 oben).

9. Rechtskraft

Die Verfügung wird rechtskräftig, sobald sie nicht mehr durch Beschwerde oder Einsprache angefochten werden kann⁶⁴. Sie tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft⁶⁵, falls kein Rechtsmittel erhoben wurde. Der Entscheid über die Gutheissung des Eintragungsgesuchs tritt drei Monate nach der Veröffentlichung der Eintragung in Kraft, falls keine Einsprache erhoben wurde (Art. 9 Abs. 2 GUB-V).

Auf entsprechendes Begehren bescheinigt das Institut die Rechtskraft von Entscheiden während zwei Monaten nach Eröffnung oder Veröffentlichung.

⁶³ BVGer B-4363/2013, E. 1.4.1.1 m.w.H.

⁶⁴ BGE 91 I 94, E. 3a; BGE 124 V 400, E. 1a.

⁶⁵ Art. 50 VwVG.

10. Gebühren

10.1 Im Allgemeinen

Das Institut ist berechtigt, für die im Zuge der Verfahren erbrachten Leistungen Gebühren zu verlangen (vgl. Art. 50a Abs. 3 MSchG). Die Einzelheiten sind in der GebV-IGE (ehemals IGE-GebO) geregelt (Art. 14 Abs. 1 GUB-V)

10.2 Art der Gebühr

Die vom Institut erhobenen Gebühren sind Pauschalgebühren (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE sowie Anhang Ziff. 1); sie sind vom Umfang (mehrere Schriftenwechsel, umfangreiche Beweiserhebungen) und Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit unabhängig.

10.3 Fälligkeit und Zahlungsmittel

Die Gebühren sind bis zu dem vom IGE angegebenen Termin zu zahlen (Art. 4 Abs. 1 GebV-IGE).

Die Gebühren sind in Schweizerfranken durch Belastung eines beim Institut bestehenden Kontokorrents, durch Einzahlung bei der Schweizerischen Post oder durch Belastung eines Post- oder Bankkontos zugunsten des Instituts (vgl. Art. 5 GebV-IGE) zu bezahlen. Da keine elektronische Hinterlegung erlaubt ist, können die Gebühren nicht per Kreditkarte bezahlt werden.

10.4 Ermächtigung zur Belastung eines Kontokorrents beim Institut

Für Zahlungen aus dem Kontokorrent beim Institut bedarf es eines entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Belastungsauftrags der Partei. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kontokorrent⁶⁶ hat der Auftrag die Nummer des zu belastenden Kontos sowie die Angaben zu enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne weiteres erkennen lassen. Vermerke wie «Konto belasten» oder «zulasten meines Kontos», die der Kunde auf Antragsformularen etc. anbringt, werden als Aufträge im genannten Sinn behandelt, vorausgesetzt der Zahlungszweck ist eindeutig bestimmt und lässt sich klar dem Auftrag des Kunden entnehmen. Enthält der Schriftsatz keine derartigen Angaben, so darf das Institut nicht aufgrund der blossen Einreichung davon ausgehen, dass es stillschweigend zur Belastung des Kontokorrents ermächtigt ist. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Belastungsauftrag gilt die Gebühr, falls der Mangel nicht mehr rechtzeitig korrigiert wird, als «nicht bezahlt», und auf die Einsprache oder den Antrag kann folglich nicht eingetreten werden⁶⁷.

⁶⁶ Publiziert auf <https://www.ige.ch/de/ueber-uns/zahlungsmethoden/kontokorrent.html>.

⁶⁷ RKGE in sic! 2001, 526, E. 4 und E. 5 – Tigermarket (fig.); BVGer B-5165/2011, E. 3.2 – Sonnenschein (fig.) / Europa-Solar AG (fig.).

10.5 Einhaltung der Zahlungsfrist für die Gebühren

Als Zahlungseingang für die Gebühren gilt die Gutschrift des geschuldeten Betrags auf einem Konto des Instituts (Art. 7 Abs. 1 GebV-IGE).

Nach Art. 21 Abs. 3 VwVG und Art. 7 Abs. 2 GebV-IGE gilt die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn der geschuldete Betrag vor seiner Fälligkeit bei der Schweizerischen Post einbezahlt oder in der Schweiz einem Post- oder Bankkonto zugunsten des Instituts belastet wurde.

Gemäss der Rechtsprechung ändert die Tatsache, dass der Betrag nicht auf dem Konto des Instituts gutgeschrieben wurde, nichts an der Frage nach der Einhaltung der Zahlungsfrist. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Augenblick entscheidend, in dem der Betrag bei der Schweizerischen Post zugunsten des Instituts eingezahlt oder dem Post- oder Bankkonto der Partei oder ihres Vertreters belastet wurde⁶⁸. Die Erteilung des Zahlungsauftrages am letzten Tag der Frist reicht somit in der Regel nicht aus, da der Betrag nicht immer am gleichen Tag dem Konto belastet wird. Die Frist gilt hingegen grundsätzlich auch bei einer fehlerhaften Erfassung der Kontonummer als eingehalten⁶⁹.

Für die Wahrung der Frist zur Bezahlung der Einsprachegebühr durch Belastung des Kontokorrents beim Institut ist massgebend, dass der entsprechende Belastungsauftrag von der Partei innerhalb der Frist dem Institut bzw. der Post übergeben wird und das Konto vor Ablauf der Frist über ein Guthaben verfügt, das zur vollen Deckung der Gebühr genügt (Art. 8 GebV-IGE). Nicht massgebend ist insoweit der Zeitpunkt der Ausführung des Belastungsauftrages durch das Institut.

⁶⁸ BGer 9C_94/2008, E. 5.2 m.w.H.

⁶⁹ Vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des BVGer vom 24. Mai 2011 in der Sache B-2415/2011 m.w.H.

Teil 2 – Eintragungsverfahren

1. Einleitung

Über das Verfahren zur Eintragung einer schweizerischen oder ausländischen Bezeichnung als UB oder GA kann eine Gruppierung von Produzentinnen und Produzenten eine geografische oder traditionelle Bezeichnung für ein spezifisches, sich deutlich von den übrigen Erzeugnissen seiner Familie unterscheidendes Erzeugnis schützen lassen.

Der Schutz einer Bezeichnung im Sinne der GUB-V unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht vom markenrechtlichen Schutz. Insbesondere ist der durch die Eintragung einer Bezeichnung als UB oder GA gewährte Schutz vorbehaltlich ihrer Löschung unbefristet (Art. 12 GUB-V). Wenn die Voraussetzungen von Art. 2 bis 6 GUB-V erfüllt sind, können ausserdem Angaben geschützt werden, die aus markenrechtlicher Sicht als beschreibend oder einem absoluten Freihaltebedürfnis unterliegend gelten (Art. 2 lit. a MSchG).

Das Eintragungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Eintragungsgesuchs und endet mit der Ablehnung oder Gutheissung des Gesuchs sowie gegebenenfalls mit der Veröffentlichung der Eintragung (Art. 8 GUB-V). Gegen die Eintragung können Dritte innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Eintragungsentscheids Einsprache erheben (Art. 9 GUB-V) (vgl. Teil 3, S. 54).

2. Eingangsprüfung

2.1 Gesuchseingang

Im Rahmen der Eingangsprüfung prüft das Institut, ob das Eintragungsgesuch die formellen Mindestanforderungen von Art. 5 Abs. 2 GUB-V in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 lit. a GUB-V erfüllt. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1.1 Form des Eintragungsgesuchs

Das Eintragungsgesuch muss schriftlich eingereicht, unterzeichnet und zusammen mit allen Anhängen und erforderlichen Unterlagen an die Postadresse des Instituts gerichtet werden. Das Eintragungsgesuche kann ebenfalls auf elektronischem Weg eingereicht werden und zwar lediglich unter Verwendung folgender Adresse: origin.admin@ekomm.admin.ch.

2.1.2 Bezeichnung

Das Gesuch muss den Namen der betreffenden Bezeichnung(en) enthalten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 3 lit. a GUB-V). Es kann sich nur um eine rein verbale Bezeichnung handeln¹.

¹ Erläuternder Bericht, S. 8.

Eine Bezeichnung für ein Erzeugnis kann als UB oder als GA geschützt werden. Der Gesuchsteller hat anzugeben, für welche Kategorie (GUB oder GGA) er den Schutz beantragt (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 8 Abs. 3 lit. a GUB-V).

Eine UB ist eine Bezeichnung, die ein Erzeugnis als aus einem Land, einer Region oder einem Ort stammend kennzeichnet, dessen Qualität oder Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse zu verdanken sind und dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen (Art. 2 lit. a GUB-V). Der physische Bezug zu einem Gebiet muss ausgeprägter sein als bei einer GA. Dies liegt in der Regel an der lokalen Herkunft der Rohstoffe, deren Besonderheiten sich im Endprodukt wiederfinden².

Eine GA ist eine Bezeichnung, die ein Erzeugnis als aus einem Land, einer Region oder einem Ort stammend kennzeichnet und dessen bestimmte Qualität, bestimmter Ruf oder andere bestimmte Eigenschaft überwiegend seinem geografischen Ursprung zuzuschreiben ist (Art. 2 lit. b GUB-V).

Im Rahmen der Eingangsprüfung prüft das Institut, ob die Kategorie der vom Gesuchsteller angegebenen Bezeichnung richtig ist. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss überprüft werden, ob die gewählte Kategorie richtig ist, weil ein Gesuch um Eintragung als UB höhere Anforderungen erfüllen muss. Wenn der Gesuchsteller einen Schutz als UB beantragt, während auf der Grundlage des Aktenhefts nur ein Schutz als GA in Betracht kommt, gibt das Institut dem Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Gesuch zu ergänzen, damit dieses den Anforderungen an eine UB entspricht. Der Gesuchsteller kann sein Gesuch ergänzen oder ändern und einen Schutz als GA beantragen.

Bei ausländischen Bezeichnungen muss das Gesuch auch ein Dokument enthalten, das den Schutz der Bezeichnung im Ursprungsland bescheinigt (Art. 5 Abs. 3 lit. c GUB-V).

In diesem Verfahrensstadium prüft das Institut nicht, ob die Bezeichnung den Voraussetzungen von Art. 2 bis 6 GUB-V entspricht. Diese Frage ist Gegenstand der materiellen Prüfung des Eintragungsgesuchs (vgl. Ziff. 4.1, S. 37).

2.1.3 Gesuchstellende Gruppierung

Das Gesuch ist von einer Gruppierung im Sinne von Art. 4 GUB-V einzureichen. Nach Art. 5 Abs. 2 lit. a GUB-V muss sich die Identität der Gruppierung aus dem Gesuch ergeben. Sie umfasst nicht nur ihren Namen, sondern auch ihre Adresse und Zusammensetzung.

Bei ausländischen Bezeichnungen muss das Gesuch auch das Zustelldomizil der Gruppierung in der Schweiz (Art. 5 Abs. 3 lit. a GUB-V) sowie den Namen und die Adresse der Vertretung der Gruppierung und gegebenenfalls ihr Zustelldomizil in der Schweiz (Art. 5 Abs. 3 lit. b GUB-V) enthalten.

Wenn eine Bezeichnung ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet bezeichnet, können mehrere Gruppierungen oder zuständige Behörden auch gemeinsam ein Gesuch einreichen (Art. 4 Abs. 6 GUB-V).

² Erläuternder Bericht, S. 8.

Zu diesem Zeitpunkt prüft das Institut nicht, ob die gesuchstellende Gruppierung repräsentativ im Sinne von Art. 4 GUB-V ist. Die Prüfung ist darauf beschränkt, ob das Gesuch die erforderlichen Bestandteile aufweist und ob die bezeichnete Gruppierung auf den ersten Blick zur Einreichung des Gesuchs berechtigt ist (vgl. zu diesem Punkt: Teil 13.1, S. 10).

2.1.4 Dossier

Das Gesuch muss im Übrigen ein Dossier enthalten, in dem der Gesuchsteller die wesentliche oder ausschliessliche Beziehung zwischen der Qualität, der Eigenschaft oder dem Ruf eines Erzeugnisses und seinem geografischen Ursprung aufzeigt (Art. 5 Abs. 2 lit. c GUB-V).

Zum Zeitpunkt der Eingangsprüfung prüft das Institut nicht, ob das Dossier die erforderliche Beziehung tatsächlich aufzeigt. Es prüft lediglich, ob das Gesuch ein Dossier enthält, das auf den ersten Blick ein Mindestmass an angemessenen Beweismitteln enthält.

2.1.5 Pflichtenheft

Das Gesuch muss auch das Pflichtenheft nach Art. 6 GUB-V enthalten (Art. 5 Abs. 2 lit. d GUB-V).

Bei einer Hinterlegung per Post wird der Gesuchsteller dringend gebeten, dem Institut eine elektronische veränderbare Fassung des Pflichtenhefts auf einer CD-ROM oder einem USB-Stick (Version MS-Word [.doc] und Adobe [.pdf]) einzureichen. Bei einer elektronischen Hinterlegung wird der Gesuchsteller dringend gebeten, dem Institut eine modifizierbare Fassung des Pflichtenhefts einzureichen. Das Pflichtenheft könnte sowohl im Laufe des Eintragungsverfahrens als auch anschliessend im Fall eines Gesuchs um Änderung des Pflichtenhefts Änderungen erfahren.

Zum Zeitpunkt der Eingangsprüfung prüft das Institut nicht den eigentlichen Inhalt des Pflichtenhefts. Es prüft lediglich, ob das Gesuch ein Pflichtenheft enthält, das auf den ersten Blick den Anforderungen von Art. 6 GUB-V entspricht.

2.1.6 Gebühr

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fällig. Sie beträgt CHF 4'000.-.

Beim Eingang des Gesuchs setzt das Institut dem Gesuchsteller eine Frist für die Bezahlung der Gebühr. Solange die Gebühr nicht bezahlt ist, prüft das Institut das Eintragungsgesuch nicht (Art. 14 Abs. 2 GUB-V).

2.2 Unvollständiges Gesuch

Falls das Gesuch den vorgenannten Punkten nicht entspricht, fordert das Institut den Gesuchsteller auf, es zu korrigieren. Wird das Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt, tritt das Institut nicht auf das Eintragungsgesuch ein und erklärt es für unzulässig.

Da die Gebühr zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fällig ist, erstattet das Institut keine Gebühren zurück, die zu spät bezahlt oder bezahlt wurden, während die übrigen formalen

Bedingungen nicht erfüllt sind und deshalb nicht auf das Gesuch eingetreten wird oder das Gesuch aus anderen (formalen oder materiellen) Gründen abgelehnt werden muss. Dasselbe gilt, wenn das Eintragungsgesuch zurückgezogen wird.

2.3 Gesuch zu Erzeugnissen, die nicht der GUB-V unterstehen

Die GUB-V bezieht sich ausschliesslich auf die Eintragung von Bezeichnungen für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse. Folglich sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Wein sowie waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte ausgenommen (Art. 1 GUB-V). Die Bezeichnungen für landwirtschaftliche, verarbeitete landwirtschaftliche, waldwirtschaftliche und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse werden vom BLW und die Weinbauerzeugnisse von den zuständigen kantonalen Behörden behandelt.

Wenn ein Gesuch eingereicht wird, das keine Erzeugnisse im Sinne der GUB-V betrifft, oder wenn das Institut an seiner Zuständigkeit zweifelt, wendet es die allgemeinen Verfahrensregeln in Sachen Zuständigkeit an (vgl. Teil 14.2, S. 13). Falls das Institut nicht zuständig ist, erstattet es dem Gesuchsteller die möglicherweise bereits erhobene Gebühr zurück. Für zu Unrecht ans Institut gerichtete Einsprachen und Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts gelten die gleichen Regeln.

2.4 Datum des Gesuchseingangs und Veröffentlichung des Gesuchs

Wenn das Gesuch den obengenannten formalen Anforderungen entspricht, tritt das Institut auf das Gesuch ein und weist ihm ein Einreichungsdatum zu. Dieses entspricht dem Tag des Eingangs des letzten erforderlichen Elementes. Als Datum des Gesuchseingangs gilt der Tag der Übergabe der an das Institut gerichteten Sendung an die Schweizerische Post.

Bei dieser Gelegenheit veröffentlicht das Institut in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 3 lit. a GUB-V folgende Elemente im Schweizerischen Bundesblatt und auf ihrer Website:

- die betroffene(n) Bezeichnung oder Bezeichnungen;
- den Namen und die Adresse der Gruppierung;
- die Kategorie der beantragten Eintragung (GUB oder GGA);
- das Datum des Gesuchseingangs.

Das Institut stellt dem Gesuchsteller auch eine Bescheinigung über den Gesuchseingang aus, in der ihm die vorgenannten veröffentlichten Angaben mitgeteilt werden.

3. Formale Prüfung

Am Ende der Eingangsprüfung führt das Institut die formale Prüfung des Eintragungsgesuchs durch. Dabei prüft es, ob die gesuchstellende Gruppierung tatsächlich berechtigt ist, ein Eintragungsgesuch im Sinne von Art. 4 GUB-V zu stellen und ob das Pflichtenheft alle nach Art. 6 Abs. 1 GUB-V erforderlichen Elemente umfasst.

3.1 Berechtigung des Gesuchstellers

3.1.1 Repräsentative Gruppierung

Mit dem Schutz der Bezeichnungen aus der GUB-V wird ein Kollektivrecht verliehen. Folglich können Eintragungsgesuche grundsätzlich nur von kollektiven Einrichtungen eingereicht werden, die die berechtigten Benutzer der Bezeichnungen und die betreffenden Produzenten angemessen vertreten (Art. 4 Abs. 1 GUB-V)³.

Je nachdem, ob eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe beantragt wird, beurteilt sich die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung unterschiedlich. Diese Unterscheidung ist dadurch gerechtfertigt, dass bei einer UB alle Produktionsschritte im Pflichtenheft festgelegt sind, während bei einer GA die Definition des Erzeugnisses nur die Produzenten betrifft, die das Endprodukt in Verkehr bringen⁴.

3.1.1.1 Geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB)

Nach Art. 4 Abs. 2 GUB-V gilt eine Gruppierung, die ein Gesuch um Eintragung einer Ursprungsbezeichnung einreicht, als für das fragliche Erzeugnis repräsentativ, wenn sie beide der folgenden Kriterien erfüllt⁵: Die Produktion ihrer Mitglieder entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtproduktion des Erzeugnisses (lit. a) und ihre Mitglieder vertreten mindestens 60 Prozent der an jedem Produktionsschritt beteiligten Produzentinnen und Produzenten (lit. b).

Neben den Produzentinnen und Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, sind auch diejenigen betroffen, die den Rohstoff oder die Rohstoffe liefern oder einen bestimmten Vorgang des Herstellungsverfahrens durchführen, sofern die Anforderungen des Pflichtenhefts auf sie anwendbar sind⁶.

3.1.1.2 Geschützte geografische Angabe (GGA)

Nach Art. 4 Abs. 3 GUB-V gilt eine Gruppierung, die ein Gesuch um Eintragung einer geografischen Angabe einreicht, als für das fragliche Erzeugnis repräsentativ, wenn sie beide⁷ der folgenden Kriterien erfüllt: Die Produktion ihrer Mitglieder entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtproduktion des Erzeugnisses (lit. a) und ihre Mitglieder vertreten mindestens 60 Prozent der Produzentinnen und Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen (lit. b).

³ Erläuternder Bericht, S. 9.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 10.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 10.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 10.

⁷ Erläuternder Bericht, S. 10.

3.1.2 Einer repräsentativen Gruppierung gleichgestellte Person

Nach Art. 4 Abs. 4 GUB-V kann ein Produzent oder Unternehmen einer Gruppierung gleichgestellt werden, wenn er beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt: Er ist der einzige Produzent, der ein Eintragungsgesuch einreichen will (lit. a) und das im Eintragungsgesuch abgegrenzte geografische Gebiet hat Merkmale, die sich erheblich von denen der Nachbargebiete unterscheiden, oder das Erzeugnis weist andere Merkmale auf als die in den Nachbargebieten produzierten Erzeugnisse (lit. b).

Mit der Bedingung von Art. 4 Abs. 4 lit. b GUB-V kann verhindert werden, dass ein Produzent die Möglichkeit zur Einreichung eines individuellen Eintragungsgesuchs mit dem einzigen Ziel nutzt, sich von seinen Konkurrenten in derselben Region zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für den Fall eines Produzenten, der die Eintragung eines lokalen geografischen Namens beantragt, der Teil einer grösseren Region ist, deren Bezeichnung mit einer identischen Ware zusammenhängt⁸.

3.1.3 Gesuch um Eintragung einer ausländischen Bezeichnung

Gesuche um Eintragung ausländischer Bezeichnungen können von einer Gruppierung oder einer Person, die einer Gruppierung gleichgestellt ist (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 GUB-V), eingereicht werden (Art. 4 Abs. 5 lit. a GUB-V).

Solche Gesuche können auch von der für das Ursprungsland zuständigen Behörde im Namen der Begünstigten eingereicht werden. Dabei kann es sich um eine zuständige Behörde auf nationaler Ebene oder um eine regionale Behörde handeln⁹.

3.1.4 Nachweis der Repräsentativität

Gemäss der Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) hat der Gesuchsteller glaubhaft zu machen¹⁰, dass er berechtigt ist, ein Eintragungsgesuch zu stellen, und dass die genannten Kriterien erfüllt sind¹¹.

Bei Gruppierungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 oder 3 GUB-V sind angemessene Beweismittel insbesondere ihre Statuten und Mitgliederlisten sowie die Angaben zu den übrigen Produzenten des betreffenden Erzeugnisses.

Das Institut würdigt die ihm vorgelegten Beweismittel frei. Wenn es die Repräsentativität für zweifelhaft hält, kann es die Vorlage zusätzlicher Beweismittel anordnen.

Auch wenn die Repräsentativität zum Zeitpunkt der Eintragung anerkannt wird, kann sie von einem Dritten im Rahmen einer Einsprache angefochten werden. In diesem Fall muss der

⁸ Erläuternder Bericht, S. 10, sowie entsprechendes Beispiel.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 11.

¹⁰ Zur Glaubhaftmachung siehe Teil 14.5.2, S. 24.

¹¹ Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (nachfolgend Swissness-Botschaft), in: BBl 2009 8533, S. 8603; Erläuternder Bericht, S. 10.

Gesuchsteller zusätzliche Beweismittel vorlegen, die seine Repräsentativität aufzeigen¹². Im Einspracheverfahren ist die Glaubhaftmachung nicht mehr ausreichend.

3.1.5 Mangelnde Berechtigung des Gesuchstellers

Wenn die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichen, um die Repräsentativität der Gruppierung anhand der Kriterien von Art. 4 Abs. 2 oder 3 GUB-V glaubhaft zu machen, oder wenn der Gesuchsteller in seiner individuellen Eigenschaft nicht glaubhaft machen kann, dass er die Bedingungen von Art. 4 Abs. 4 GUB-V erfüllt, setzt das Institut dem Gesuchsteller eine Frist, um zusätzliche Beweismittel einzureichen. Ferner kann es die Vorlage besonderer Beweismittel anordnen.

Kommt der Gesuchsteller den Untersuchungsmassnahmen des Instituts nicht nach oder können die vorgelegten Beweismittel immer noch nicht glaubhaft machen, dass die Kriterien von Art. 4 Abs. 2 bis 4 GUB-V erfüllt sind, tritt das Institut nicht auf das Gesuch ein und führt keine materielle Prüfung des Gesuchs durch. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

3.2 Pflichtenheft

Das Gesuch muss ein Pflichtenheft im Sinne von Art. 6 GUB-V enthalten. Vor der materiellen Prüfung des Eintragungsgesuchs prüft das Institut, ob das Pflichtenheft mindestens folgende Angaben enthält (Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f GUB-V):

- die Bezeichnung und die Kategorie der Eintragung (UB oder GA),
- die Abgrenzung des geografischen Gebiets;
- wenn sich das Gesuch auf eine UB bezieht: die Definition der Produktionsschritte,
- die Beschreibung des Erzeugnisses, einschliesslich der jeweiligen Rohstoffe und sensorischen, physischen, chemischen und mikrobiologischen Haupteigenschaften,
- die Beschreibung der Herstellungsmethode,
- die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen nach Art. 15 GUB-V oder, für ausländische Bezeichnungen, die Angabe einer oder mehrerer für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts nach Art. 18 GUB-V zuständiger privater Kontrollstellen oder Behörden.

In diesem Prüfstadium führt das Institut eine summarische Prüfung des Inhalts des Pflichtenhefts durch. Es prüft lediglich, ob die Angaben im Pflichtenheft nicht fiktiv sind, insbesondere in Bezug auf folgende Elemente:

3.2.1 Abgrenzung des geografischen Gebiets

In diesem Prüfstadium überprüft das Institut, ob das geografische Gebiet auf den ersten Blick kohärent abgegrenzt ist. In der Regel ist das geografische Gebiet nach den vorhandenen politischen Aufteilungen zu definieren, wobei die Gemeinde die kleinste Einheit darstellt. Die Abgrenzung des geografischen Gebiets entspricht folglich einer Liste von Gemeinden,

¹² Erläuternder Bericht, S. 10.

Bezirken oder Kantonen. Der Ausschluss von Gemeinden innerhalb eines zusammenhängenden Gebiets ist grundsätzlich nicht möglich¹³.

3.2.2 Bezeichnung einer Zertifizierungs- oder Kontrollstelle

Der Gesuchsteller muss im Pflichtenheft eine Zertifizierungs- oder Kontrollstelle bezeichnen (Art. 6 Abs. 1 lit. f GUB-V).

Zum Zeitpunkt der formellen Prüfung prüft das Institut die Relevanz der bezeichneten Stelle. Der Gesuchsteller hat diesbezüglich den Nachweis einer vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehung zur Zertifizierungsstelle einzureichen (Art. 15 Abs. 1 GUB-V). Ausserdem hat er mindestens den Nachweis beizulegen, dass ein Akkreditierungsgesuch bei der SAS eingereicht wurde (für weitere Einzelheiten siehe Ziff. 4.4.5.1, S. 47).

3.2.3 Mangelhaftes Pflichtenheft

Wenn eines der in Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f GUB-V genannten Elemente fehlt, fordert das Institut den Gesuchsteller auf, das Pflichtenheft zu ergänzen. Ergänzt der Gesuchsteller das Pflichtenheft nicht innerhalb der gesetzten Frist, tritt das Institut nicht auf das Eintragungsgesuch ein, weil dieses kein den Mindestanforderungen entsprechendes Pflichtenheft enthält. In diesem Fall wird die vom Institut erhobene Gebühr nicht zurückerstattet.

4. Materielle Prüfung

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, führt das Institut die materielle Prüfung des Eintragungsgesuchs durch.

4.1 Bezeichnung

4.1.1 Art der Bezeichnung

4.1.1.1 Im Allgemeinen

Die Bezeichnung, für die ein Schutz beantragt wird, muss grundsätzlich ein geografischer Name sein. Es muss sich um eine für die Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendete Bezeichnung handeln.

Gemäss der Praxis in Sachen GUB und GGA für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann mithilfe der geschichtlichen Entwicklung der Gebrauch und die Bekanntheit des Namens nachgewiesen werden. Sie muss die Schlüsselangaben über die Geschichte des Erzeugnisses darlegen. Dazu gehören insbesondere die erstmaligen Verwendungen des Namens, wenn möglich mit den ersten Beschreibungen des Erzeugnisses und

¹³ Vgl. sinngemäss (Erläuternder Bericht, S. 12): Leitfaden des BLW für die Einreichung eines Eintragungsgesuchs oder eines Pflichtenheftänderungsgesuchs, Bern 2010 (nachfolgend: BLW-Leitfaden), S. 14.

gegebenenfalls der Verarbeitungsmethode. Zitaten und Literaturhinweisen zur historischen Verankerung der Beziehung mit dem Ort muss besondere Beachtung geschenkt werden¹⁴. Mithilfe der geschichtlichen Entwicklung kann der Gebrauch des Namens sowie das Alter und die Tradition des Erzeugnisses bis zum Ursprung nachgewiesen werden. Dank dieser Anforderungen kann sichergestellt werden, dass nur traditionelle Erzeugnisse eingetragen werden¹⁵.

Das Institut beabsichtigt nicht von der unter diesem Gesichtspunkt in Sachen landwirtschaftliche GUB und GGA entwickelten Praxis abzuweichen.

Wenn die Bezeichnung nicht dem allgemeinen Rahmen von Art. 2 GUB-V entspricht, d.h. insbesondere wenn der Gesuchsteller nicht nachweist, dass sie der genannten Definition der traditionellen Bezeichnung entspricht (vgl. Ziff. 4.1.1.2, S. 38), lehnt das Institut das Eintragungsgesuch ab.

4.1.1.2 Traditionelle Bezeichnung

Traditionelle Bezeichnungen können ebenfalls als UB oder GA geschützt werden¹⁶. Unter einer traditionellen Bezeichnung versteht man eine Herkunftsangabe, die sich nicht direkt auf einen Ort oder eine geografische Region bezieht, die jedoch durch ihren langjährigen Gebrauch als indirekter Hinweis auf einen geografischen Ort wahrgenommen wird¹⁷. Traditionelle Bezeichnungen können nur eingetragen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das entsprechende Erzeugnis diesem Begriff entspricht. Dazu muss das Gesuch insbesondere Angaben enthalten, die glaubhaft machen, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt (geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses und dessen Rückverfolgbarkeit). Des Weiteren muss es Angaben umfassen, aus denen sich der Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung ergibt (typische Eigenschaften des Erzeugnisses).

Das Institut beabsichtigt nicht von der für traditionelle Bezeichnungen in Sachen landwirtschaftliche GUB und GGA entwickelten Praxis abzuweichen (siehe auch Ziff. 4.1.1.1).

4.1.2 Vom Schutz ausgeschlossene Bezeichnungen

Vom Schutz als GUB oder GGA ausgeschlossen sind folgende Bezeichnungen:

4.1.2.1 Irreführende Bezeichnungen

Die GUB-V enthält keine ausdrückliche Regel für den Ausschluss irreführender Bezeichnungen. GUB und GGA stellen jedoch Herkunftsangaben im Sinne von Art. 47 ff.

¹⁴ GUB-Leitfaden des BLW, Ziff. 4.5, S. 11.

¹⁵ Siehe zu diesem Thema: BGE 133 II 429, E. 6.4 – Raclette.

¹⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

¹⁷ Siehe zu diesem Thema: BGE 133 II 429, E. 6.4 – Raclette.

MSchG dar. Gemäss der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 2 lit. c MSchG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 MSchG ist es eine Erfahrungstatsache, dass eine als Zeichen für Waren verwendete geografische Bezeichnung den Adressaten zur Annahme verleitet, die Ware stamme aus dem Ort, auf den die Angabe hinweist¹⁸. Die Eintragung einer in Bezug auf die tatsächliche Herkunft der Erzeugnisse irreführenden Bezeichnung ist folglich ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 3 lit. a MSchG)¹⁹.

Die geografische Herkunft der Erzeugnisse wird durch das im Pflichtenheft abgegrenzte geografische Gebiet nach Art. 6 Abs. 1 lit. b GUB-V bestimmt. Falls die Bezeichnung einen geografischen Namen enthält, der nicht dem im Pflichtenheft abgegrenzten geografischen Gebiet entspricht, lehnt das Institut das Eintragungsgesuch ab.

4.1.2.2 Gleichlautende Bezeichnungen

Nach Art. 3 Abs. 1 GUB-V können vollständig oder teilweise gleichlautende Bezeichnungen eingetragen werden. Konkrete Bedingungen müssen allerdings eine Unterscheidung der vollständig oder teilweise gleichlautenden Bezeichnungen ermöglichen, damit eine angemessene Behandlung der Produzentinnen und Produzenten gewährleistet ist und die Öffentlichkeit nicht getäuscht wird (Art. 3 Abs. 2 GUB-V).

Im Gegensatz zum Markenrecht wird eine frühere Eintragung einer Bezeichnung in Sachen GUB und GGA nicht bevorzugt behandelt, da nicht in jedem Fall gewährleistet ist, dass eine frühere Eintragung eine grössere Legitimität besitzt als die spätere Eintragung einer gleichlautenden Bezeichnung²⁰.

Nach Art. 6 Abs. 2 GUB-V kann das Pflichtenheft auch eine Beschreibung der besonderen Form des Erzeugnisses (lit. b) oder spezifischen Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung (lit. c) enthalten. Bei diesen Elementen handelt es sich um die in Art. 3 Abs. 2 GUB-V genannten konkreten Bedingungen²¹. Das Pflichtenheft kann beispielsweise Vorschriften zur Kennzeichnung, insbesondere die Angabe des Herkunftslandes, die Verwendung von Symbolen etc. vorschreiben. Diese zusätzlich anzugebenden Elemente können im Einzelfall auch die Verpackung der Ware betreffen²².

¹⁸ BGer 4A_6/2013, E. 2.2 – WILSON; BGE 135 III 416, E. 2.2 – CALVI (fig.); BGer 4A_508/2008, E. 4.2 – AFRI-COLA; BGE 97 I 79, E. 1 – CUSCO; BVGer B-915/2009, E. 2.3 – VIRGINIA SLIMS NO. 602.

¹⁹ Erläuternder Bericht, S. 9.

²⁰ Erläuternder Bericht, S. 9.

²¹ Siehe in diesem Sinne: Erläuternder Bericht, S. 9.

²² Zur Veranschaulichung kann die 2013 durch die EU vorgenommene Eintragung der Bezeichnung Gruyère als GGA für Frankreich genannt werden, nachdem die Bezeichnung von der EU bereits für die Schweiz gemäss Anhang 12 des am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen sektoriellen Abkommens geschützt worden war. Neben der Tatsache, dass das französische Erzeugnis aufgrund seines Pflichtenhefts ein anderes Aussehen als das schweizerische Erzeugnis hat (so sind Löcher obligatorisch), besteht nach dem Eintragungsentscheid der EU die Pflicht, das Ursprungsland im gleichen Sichtfeld und in Buchstaben derselben Grösse wie die geschützte Bezeichnung anzugeben. Darüber hinaus ist es verboten, Fahnen oder grafische Darstellungen zu verwenden, die den Konsumenten in Bezug auf die Eigenschaften oder die Herkunft des Erzeugnisses irreführen könnten.

Bei der Beurteilung der Täuschungsgefahr ist auf die Wahrnehmung des betreffenden Erzeugnisses durch den massgebenden Adressatenkreis abzustellen. In der Regel ist die Wahrnehmung des Zeichens durch den normal informierten und vernünftig aufmerksamen schweizerischen Durchschnittskonsumenten entscheidend.

Wenn das Pflichtenheft keine Angaben enthält, mit denen eine Täuschungsgefahr ausgeschlossen werden kann, fordert das Institut den Gesuchsteller auf, das Pflichtenheft zu ergänzen. Vervollständigt dieser sein Gesuch nicht oder kann mithilfe der Ergänzungen des Pflichtenhefts diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden, lehnt das Institut das Eintragungsgesuch ab.

4.1.2.3 Gattungsbezeichnungen

Ebenfalls vom Schutz ausgeschlossen sind Gattungsbezeichnungen (Art. 50a Abs. 4 MSchG).

4.1.2.3.1 Begriff

Weder im MSchG noch in der entsprechenden Botschaft des Bundesrates noch in der GUB-V wird ausgeführt, was unter einer Gattungsbezeichnung zu verstehen ist. Daher ist auf die Praxis bei den GUB und GGA für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verweisen, da Art. 16 Abs. 3 LwG die Eintragung von Gattungsbezeichnungen ebenfalls ausschliesst.

Im Gegensatz zur GUB-V wird in Art. 4 Abs. 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse klargestellt: Als Gattungsbezeichnung gilt der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort oder die Gegend bezieht, wo das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch zur allgemein üblichen Bezeichnung für das Erzeugnis geworden ist. Nach Art. 4 Abs. 3 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind bei der Entscheidung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, namentlich die Meinung von Produzenten und Konsumenten, insbesondere jener Region, aus welcher der Name stammt²³.

Gemäss Rechtsprechung beschreibt Art. 4 Abs. 2 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht alle Fälle von Gattungsbezeichnungen. Folglich kann es Gattungsbezeichnungen geben, die dieser Definition nicht entsprechen, z.B. Namen, die von Beginn an einen Gattungscharakter aufweisen²⁴.

Entscheidend ist, ob die Bezeichnung zum Zeitpunkt der Einreichung des strittigen Eintragungsgesuchs eine Gattungsbezeichnung ist oder nicht²⁵. Ob der Gattungscharakter schon immer bestanden hat oder das Ergebnis einer Entwicklung ist, spielt keine Rolle²⁶.

²³ vgl. auch BGer 2C_816/2008, E. 5.2.2 – Damassine II; BVGer B-6251/2007, E. 4.3.1 – Damassine.

²⁴ BVGer B-4820/2012, E. 5.3.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

²⁵ BGE 133 II 429, E. 8.2.3 und 9 – Raclette II.

²⁶ BVGer B-4820/2012, E. 5.3.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

4.1.2.3.2 Beweise

Um festzustellen, ob die Bezeichnung zum Zeitpunkt der Einreichung des Eintragungsgesuchs ein Erzeugnis in Bezug auf seinen Ursprung identifiziert und folglich keine Gattungsbezeichnung ist, hat der Gesuchsteller alle geeigneten Beweismittel vorzulegen, die die zu diesem Zeitpunkt herrschende Situation wiedergeben.

Eine demoskopische Untersuchung ist offensichtlich ein wichtiges Instrument, um festzustellen, dass eine Bezeichnung keine Gattungsbezeichnung ist. Sie ist jedoch nur eines der zu berücksichtigenden Elemente. Neben der demoskopischen Untersuchung können folglich noch weitere Beweismittel eine Rolle spielen, namentlich Definitionen aus zeitgenössischen Wörterbüchern und der aktuelle Stand der Gesetzgebung, Presseartikel oder sonstige Veröffentlichungen. Rein historische Informationen sind hingegen von geringerer Bedeutung²⁷. Beweismittel um festzustellen, dass eine Bezeichnung keine Gattungsbezeichnung ist, können sein: Definitionen des Erzeugnisses (Lexika, technische Handbücher usw.), Gerichtsurteile, internationale Abkommen über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen, Konsumentenumfragen, Menge der Nachahmungen, Hinweise auf der Etikettierung und in der Werbung oder jede andere relevante Angabe.²⁸

4.1.2.4 Sonstige Ausschlussgründe

Ebenfalls vom Schutz ausgeschlossen sind Bezeichnungen, die gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

4.1.2.4.1 Bezeichnungen, die gegen geltendes Recht verstossen

Der Ausschluss wegen Verstosses gegen geltendes Recht gilt für Bezeichnungen, die gegen das nationale Recht²⁹ oder die Verpflichtungen der Schweiz aus internationalen Verträgen verstossen.

Der Geltungsbereich dieses Ausschlussgrundes wird allerdings durch die Möglichkeit beschränkt, gleichlautende Bezeichnungen einzutragen (vgl. Ziff. 4.1.2.2, S. 39).

4.1.2.4.2 Bezeichnungen, die gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen

Traditionelle Bezeichnungen können abgelehnt werden, weil sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen (vgl. Ziff. 4.1.1.2, S. 38). Für geografische Bezeichnungen kann es hingegen grundsätzlich keine solchen Ausschlussgründe gegeben, weil sie nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen können.

Bei Markensachen lehnt das Institut Zeichen, die Grundprinzipien des schweizerischen Rechts verletzen, wegen Verstosses gegen die öffentliche Ordnung ab. Als Verstoß gegen

²⁷ BVGer B-4820/2012, E. 5.2.2 und 5.3.1 – Absinthe, Fée verte, La Bleue; BVGer B-6251/2007, E. 3.1.4 und 4.3.5 – Damassine; BGer 2C_816/2008, E. 6.4.6 – Damassine II.

²⁸ GUB-Leitfaden des BLW, S. 11.

²⁹ Z.B. Bezeichnung für ein Erzeugnis, dessen Verkauf verboten ist.

die guten Sitten erachtet das Institut Zeichen, die einen rassistischen, religionsfeindlichen bzw. das religiöse Empfinden verletzenden oder sexuell anstössigen Inhalt haben³⁰.

In Bezug auf die Eintragung von UB und GA ist bei der Frage, ob die genannten Ausschlussgründe vorliegen, Zurückhaltung angezeigt. In den meisten Fällen sollte eine Bezeichnung, deren traditioneller Charakter erwiesen ist, nicht aus den genannten Gründen vom Schutz ausgeschlossen werden können. Vorbehalten bleiben allerdings Bezeichnungen, die offensichtlich gegen die Grundprinzipien des schweizerischen Rechts verstossen oder offen rassistisch, religionsfeindlich oder sexuell anstössig sind.

4.2 Abgrenzung des geografischen Gebiets

Zusammen mit der Repräsentativität der Gruppierung, dem Pflichtenheft und der Kontrolle bildet die Abgrenzung des geografischen Gebiets eines der vier Hauptelemente des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben. Nur die im entsprechenden geografischen Gebiet tätigen Akteure dürfen nach einer Zertifizierung (vgl. Teil 53, S. 65) die geschützte Bezeichnung gebrauchen oder die Rohstoffe liefern oder einen Produktionsschritt für die Herstellung des Endprodukts durchführen.

Die Abgrenzung entspricht im Allgemeinen den vorhandenen politischen Aufteilungen (Liste der Kantone, Bezirke oder Gemeinden) (vgl. Ziff. 3.2.1, S. 36). Bei einer UB muss der Gesuchsteller ausserdem das geografische Gebiet festlegen, in dem die Betriebe berechtigt sind, Rohstoffe für die Zusammensetzung des Erzeugnisses zu liefern. In diesem besonderen Fall kann es sein, dass die Abgrenzung nicht politischen Aufteilungen entspricht, sondern auf andere territoriale Einheiten wie Talschaften oder Quellen verweist. Diese Angaben werden akzeptiert, sofern sie objektiv und klar abgegrenzt sind. Daher sind sie in jedem Fall mit dem Namen einer Gemeinde, eines Bezirks oder eines Kantons zu verbinden.

Das geografische Gebiet ist grundsätzlich so abzugrenzen, dass es ein einheitliches und genaues Gebiet bildet. Ausnahmsweise können auch Satellitengebiete in das grundlegende geografische Gebiet eingeschlossen werden, wenn dies durch historische oder politische Gründe erforderlich ist³¹. In diesem Fall hat der Gesuchsteller nachzuweisen, dass die Bedingung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs auch in den Satellitengebieten erfüllt ist.

Bei der Kontrolle der Abgrenzung des geografischen Gebiets prüft das Institut insbesondere das Freihaltebedürfnis der beantragten Bezeichnung im Verhältnis zur vorgelegten Abgrenzung. In diesem Zusammenhang ist auch ein künftiges Freihaltebedürfnis zu berücksichtigen. Das geografische Gebiet darf nicht auf die Regionen beschränkt werden, in denen das Erzeugnis zum Zeitpunkt der Gesuchstellung tatsächlich hergestellt wird, sondern muss auch die Örtlichkeiten umfassen, in denen das Erzeugnis genauso gut produziert werden könnte³². Vorbehalten bleibt diesbezüglich die Bedingung der typischen

³⁰ Richtlinien des Instituts in Markensachen, Bern, 01.01.2017, Teil 5, Ziff. 6

³¹ Vgl. in diesem Sinne BGer 2C_1004/2014, E. 5.4 – Gruyère.

³² BGer 2C_1004/2014, E. 5.3 – Gruyère.

Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs (siehe Ziff. 4.3, S. 43).

4.3 Typische Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs

Eine GUB oder GGA stellt eine qualifizierte Herkunftsbezeichnung dar. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine andere bestimmte Eigenschaft überwiegend dem geografischen Ursprung zuzuschreiben ist. Anders ausgedrückt: Das geografische Umfeld eines Landes, einer Region oder eines Ortes hat einen wesentlichen Einfluss auf die Besonderheit des Erzeugnisses³³. Der Gesuchsteller muss folglich sein Gesuch durch Angaben ergänzen, aus denen sich der überwiegende oder ausschliessliche Zusammenhang der Qualität, der Eigenschaft oder des Rufs eines Erzeugnisses mit seinem geografischen Ursprung ergibt (Art. 5 Abs. 2 lit. c GUB-V).

Diese Bedingung entspricht dem «Bezug zum Terroir» in Art. 6 Abs. 2 lit. e der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die in diesem Zusammenhang entstandene Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann folglich sinngemäss übernommen werden.

Die typische Eigenschaft des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs ist durch natürliche, insbesondere geografische (vgl. Abgrenzung des geografischen Gebiets: Ziff. 4.2, S. 42) und menschliche Faktoren begrenzt, wobei der Schwerpunkt auf Letzteren liegt³⁴.

Bei den menschlichen Faktoren ist glaubhaft zu machen, dass es in einem bestimmten Gebiet eine Tradition der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses, der Durchführung eines Herstellungsschritts oder der Lieferung der zur Herstellung notwendigen Materialien gibt³⁵. So urteilte das Bundesgericht, dass die Lieferung von Milch für die Herstellung von Gruyère AOP während eines Zeitraums von maximal 19 Jahren zu kurz sei, um eine Tradition und eine «Beziehung zum Terroir» zu begründen. Eine 78 Jahre alte Tradition der Gruyère-Herstellung wurde hingegen als ausreichend beurteilt³⁶.

Um die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs nachzuweisen, muss der Gesuchsteller alle geeigneten Beweismittel vorlegen. Dabei hat er dem Institut ein Dossier einzureichen, das detailliert darlegt, inwiefern das abgegrenzte geografische Gebiet aufgrund natürlicher und menschlicher Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf die Besonderheit des Erzeugnisses hat. Bei den menschlichen Faktoren muss in einem historischen Teil aufgezeigt werden, dass es im abgegrenzten geografischen Gebiet eine Tradition der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses gibt. Dieser historische Teil muss ferner darlegen, dass es ausserhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets eine solche Tradition nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gibt.

³³ Vgl. Art. 22 Abs. 1 TRIPS.

³⁴ BGer 2C_1004/2014, E. 5.5 – Gruyère.

³⁵ BGer 2C_1004/2014, E. 5.2 und 5.3 – Gruyère.

³⁶ BGer 2C_1004/2014, E. 5.3 und 5.5 – Gruyère.

Die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs können sich auch aus seiner Wahrnehmung durch die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben. Dies kann mithilfe der Ergebnisse einer demoskopischen Untersuchung gezeigt werden (vgl. Teil 14.5.1.2, S. 15). Dies allein genügt allerdings nicht, um das Vorliegen solcher typischer Eigenschaften anzunehmen. Der Gesuchsteller kann nicht auf die Erstellung eines ausreichend detaillierten Dossiers verzichten, mit dem objektiv festgestellt werden kann, dass das abgegrenzte geografische Gebiet aufgrund natürlicher und menschlicher Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf die Besonderheit des Erzeugnisses hat.

4.4 Pflichtenheft

4.4.1 Im Allgemeinen

Das Pflichtenheft ist ein zentraler Bestandteil des Eintragungsgesuchs³⁷. Es besteht aus generell-abstrakten Regeln, denen sich die Akteure der betreffenden Branche freiwillig unterstellen und die im Rahmen von Einzelentscheiden konkretisiert werden müssen³⁸. Der Inhalt des Pflichtenhefts hat folglich öffentlich-rechtlichen Charakter³⁹.

In Art. 6 Abs. 1 GUB-V wird der minimal erforderliche Inhalt des Pflichtenhefts bestimmt. Dieses muss enthalten: a) die Bezeichnung oder Bezeichnungen sowie die Kategorie der Eintragung, b) die Abgrenzung des geografischen Gebiets des Erzeugnisses, c) die Definition der Produktionsschritte, wenn sich das Gesuch auf eine UB bezieht, d) die Beschreibung des Erzeugnisses, einschliesslich der jeweiligen Rohstoffe und sensorischen, physischen, chemischen und mikrobiologischen Haupteigenschaften, e) die Beschreibung der Herstellungsmethode und f) die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen nach Art. 15 GUB-V oder, für ausländische Bezeichnungen, die Angabe einer oder mehrerer für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts zuständiger privater Kontrollstellen oder Behörden.

Das Pflichtenheft kann auch weitere freiwillige Angaben enthalten (Art. 6 Abs. 2 GUB-V): a) die Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Endprodukts, b) die Beschreibung der besonderen Form des Erzeugnisses, c) die spezifischen Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung und d) die Elemente der Aufmachung, wenn die Gruppierung begründen kann, dass die Aufmachung zur Gewährleistung der Qualität, Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle des Erzeugnisses im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss.

Mit diesen verschiedenen Angaben soll im Wesentlichen eine Banalisierung des als GUB oder GGA geschützten Erzeugnisses verhindert und der im Gesuch formulierte geografische Bezug in die Praxis umgesetzt werden. Diese Kriterien sind jedoch nicht unveränderlich und können später geändert werden (vgl. Teil 4, S. 62)⁴⁰.

³⁷ BGE 137 II 152, E. 5.4.1 – Saucisson vaudois.

³⁸ BGE 134 II 272, E. 3.2 – Gruyère.

³⁹ BGE 138 II 134, E. 4.3.2 – Gruyère.

⁴⁰ BVGer B-5523/2007, E. 5.3 und 6 – Saucisson vaudois.

Das Institut prüft insbesondere, ob das Pflichtenheft mit der Verfassung und der gesamten Bundes- und Kantonsgesetzgebung vereinbar ist⁴¹.

4.4.2 Bezeichnungen und Kategorie der Eintragung

Das Pflichtenheft muss die von ihm geregelte(n) Bezeichnung(en) sowie die betreffende Kategorie der Eintragung (GUB oder GGA) enthalten (Art. 6 Abs. 1 lit. a GUB-V).

Es ist möglich, dass mehrere Bezeichnungen (zur Bezeichnung vgl. Ziff. 4.1, S. 37) für dasselbe Erzeugnis eingetragen werden oder dass sich mehrere Bezeichnungen auf leicht unterschiedliche Ausführungen desselben Erzeugnisses beziehen. Bei den landwirtschaftlichen GUB sind beispielsweise die Bezeichnungen «Gruyère AOP» und «Gruyère d'alpage AOP» im gleichen Pflichtenheft definiert und geschützt, aber mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen⁴². In diesem Fall prüft das Institut, ob das Pflichtenheft ausreichend klar ist.

4.4.3 Geografisches Gebiet

Das Pflichtenheft muss das geografische Gebiet erwähnen (Art. 6 Abs. 1 lit. b GUB-V), so wie es definiert und abgegrenzt wurde (zur Abgrenzung des geografischen Gebiets vgl. Ziff. 4.2, S. 42).

4.4.4 Erzeugnis

Das Pflichtenheft ist die Anleitung für die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses. Es muss den Herstellern der betreffenden Region oder des betreffenden Ortes sowie den Kontrollstellen erlauben, zu beurteilen, ob ein konkretes Erzeugnis die Bedingungen für den Gebrauch der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe erfüllt. Folglich muss es eine detaillierte Definition des geschützten Erzeugnisses enthalten. Diese Definition legt den Umfang der für den Gebrauch einer GUB oder GGA zu erfüllenden Pflichten und davon ausgehend den Umfang des durch die Eintragung gewährten Schutzes gegenüber Dritten fest⁴³.

4.4.4.1 Beschreibung des Erzeugnisses

Das Pflichtenheft muss eine Beschreibung des Erzeugnisses enthalten. Diese Beschreibung umfasst je nach Fall die Rohstoffe sowie die sensorischen (z.B. Aroma, Geruch, Geschmack, Textur, Farbe, sensorisches und visuelles Profil), physischen (z.B. Form, Gewicht, Aussehen, Konsistenz, Dichte, Grösse oder Farbe⁴⁴), chemischen (z.B. Zusammensetzung, Vorhandensein oder Fehlen von Zusatzstoffen oder Rückständen) und mikrobiologischen Eigenschaften des Erzeugnisses (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d GUB-V).

⁴¹ BGer 2C_1004/2014, E. 5.2 – Gruyère.

⁴² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

⁴³ BVGer B-5523/2007, E. 5.3 – Saucisson vaudois.

⁴⁴ BVGer B-5523/2007, E. 7.1 – Saucisson vaudois.

Der Gesuchsteller muss die Haupteigenschaften aufzählen, dank denen das Endprodukt auf der Basis der Beschreibung erkannt werden kann. Diese Elemente bilden die Grundlage der Kontrolle nach Art. 15 ff. GUB-V, mit der die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit dem Pflichtenheft gewährleistet und das Vertrauen der Adressaten erhalten oder gewonnen werden soll (vgl. Ziff. 4.4.5, S. 47 und Teil 5, S. 65)⁴⁵.

Die Beschreibung des Erzeugnisses muss die mit der Herkunft zusammenhängenden Besonderheiten nachweisen, d. h. jene Eigenschaften, durch die sich das Erzeugnis objektiv von anderen Produkten derselben Kategorie unterscheiden lässt. Dieser Teil des Pflichtenhefts muss ausführlich behandelt werden, da es sich um einen wesentlichen Bestandteil der GUB bzw. GGA handelt. Die genaue Beschreibung des Erzeugnisses, für das ein Eintragungsgesuch gestellt wird, ist ausserdem deshalb wichtig, weil sie den in Frage kommenden Schutz für das Erzeugnis vorgibt. Zu beschreiben ist auch die Angebotsform des Erzeugnisses selbst, d. h. es ist anzugeben, ob der Schutz für das rohe oder verarbeitete Erzeugnis, in ganzer oder nicht ganzer, in verpackter oder unverpackter Form verlangt wird. Auf diese Weise kann der Gesuchsteller bestimmen, ab welcher Verarbeitungsstufe oder bis zu welcher Verarbeitungsstufe sein Erzeugnis die Eigenschaften der UB bzw. der GA aufweist.⁴⁶

Die Anforderungen aus der einschlägigen Bundesgesetzgebung wie der Lebensmittelgesetzgebung oder der Gesetzgebung für Mineralwasser müssen nicht ins Pflichtenheft übernommen werden, da sie in jedem Fall Anwendung finden. Bei einem Widerspruch zwischen dem Pflichtenheft und der geltenden Gesetzgebung hat letztere Vorrang, sodass das Pflichtenheft geändert werden muss.

4.4.4.2 Beschreibung der Herstellungsmethode

Das Pflichtenheft muss auch eine Beschreibung der Herstellungsmethoden enthalten (Art. 6 Abs. 1 lit. e GUB-V).

Sofern die Methode zur Herstellung oder Gewinnung des Erzeugnisses anerkannt ist, muss sie ausführlich beschrieben werden, sodass jeder Produzent, der sich an die Beschreibung der Erzeugungsmethode hält, das Produkt herstellen kann. Die Beschreibung soll den Charakter des Erzeugnisses erkennen lassen. Sie hat daher auch die Beschreibung der eingesetzten Techniken sowie die Qualitätskriterien des Endprodukts zu umfassen, indem sie die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses hervorhebt.⁴⁷

Die Einschränkungen aus verbindlichen Bestimmungen von anderen eidgenössischen Gesetzen oder Verordnungen müssen nicht Teil dieser Beschreibung sein, da sie in jedem Fall Anwendung finden. Bei einem Widerspruch zwischen dem Pflichtenheft und der geltenden Gesetzgebung hat letztere Vorrang, sodass das Pflichtenheft geändert werden muss.

⁴⁵ BVGer B-5523/2007, E. 7.1 – Saucisson vaudois.

⁴⁶ Vgl. sinngemäss: GUB-Leitfaden des BLW, S. 14.

⁴⁷ Vgl. sinngemäss: GUB-Leitfaden des BLW, S. 15.

4.4.4.3 Definition der Produktionsschritte

Wenn sich das Gesuch auf eine UB bezieht, muss der Gesuchsteller auch die Produktionsschritte definieren (Art. 6 Abs. 1 lit. c GUB-V).

Mit diesen Angaben kann dem spezifischen Charakter der UB Rechnung getragen werden⁴⁸. Ein Erzeugnis, für das ein Schutz als UB beantragt wird, ist das Ergebnis mehrerer unterschiedlicher Produktionsschritte, an denen unterschiedliche Produzentinnen und Produzenten beteiligt sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b GUB-V). Da das Pflichtenheft eine Anleitung für die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses darstellt und dadurch die betreffenden Produzenten wissen, wie und zu welchen Bedingungen sie das Erzeugnis herstellen müssen, und die Kontrollstellen beurteilen können, ob ein Erzeugnis den Kriterien entspricht⁴⁹, ist es Aufgabe des GUB-Gesuchstellers, dessen Erzeugnis über mehrere unterschiedliche und aufeinanderfolgende Produktionsschritte hergestellt wird, diese ausreichend klar zu definieren. Auf diese Weise können die Kontrollstellen überprüfen, ob die verschiedenen, an der Herstellung des Endprodukts beteiligten Produzenten bei jedem der definierten Herstellungsschritte die Bedingungen des Pflichtenhefts einhalten (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a GUB-V).

4.4.5 Zertifizierungs- oder Kontrollstelle

Das System für den Schutz von Bezeichnungen im Sinne der GUB-V ist nur glaubwürdig, wenn sämtliche von den Fachleuten festgelegten Bedingungen kontrolliert werden (zur eigentlichen Kontrolle, vgl. Teil 5). Deshalb kann die Einhaltung des Pflichtenhefts nicht vom Gesuchsteller selber kontrolliert werden (Selbstkontrolle). Im Gegenteil: Er hat die Pflicht, gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f GUB-V eine Zertifizierungsstelle zu bezeichnen.

4.4.5.1 Zertifizierungsstelle (schweizerische Bezeichnungen)

Bei schweizerischen Bezeichnungen muss der Gesuchsteller im Pflichtenheft eine oder mehrere Zertifizierungsstellen im Sinne von Art. 15 GUB-V (Art. 6 Abs. 1 lit. f GUB-V) bezeichnen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, Konformitätsbescheinigungen auszustellen, die bezeugen, dass das gebührend identifizierte Erzeugnis mit dem Pflichtenheft übereinstimmt und demnach die geschützte Bezeichnung tragen darf (vgl. Art. 15 Abs. 1 GUB-V) (für weitere Einzelheiten zur Kontrolle vgl. Teil 5, S. 65).

Der Gesuchsteller kann jedoch keine beliebige Zertifizierungsstelle auswählen. Nur eine nach der AkkBV für die zu zertifizierende Bezeichnung akkreditierte Zertifizierungsstelle kann bezeichnet werden (Art. 15 Abs. 2 GUB-V). Für die Akkreditierung ist die vom SECO geführte SAS zuständig⁵⁰. Für eine Akkreditierung muss die Zertifizierungsstelle die international massgebenden Anforderungen erfüllen, wie sie insbesondere in den Normen und Grundsätzen nach Anhang 2 der AkkBV zum Ausdruck kommen (Art. 7 Abs. 1 AkkBV)⁵¹.

⁴⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

⁴⁹ Vgl. BVGer B-5523/2007, E. 5.3 – Saucisson vaudois.

⁵⁰ Art. 14 Abs. 1 AkkBV.

⁵¹ Für weitere Einzelheiten zum Akkreditierungsverfahren vgl. <http://www.seco.admin.ch/sas/?lang=de>.

Für die Konformitätsbewertung der Zertifizierungsstellen gilt die Prüfnorm ISO/IEC 17065:2012⁵², die durch Art. 16 GUB-V ergänzt wird⁵³.

Die Akkreditierung steht Konformitätsbewertungsstellen von Unternehmen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen und in der Schweiz ansässig sind, sowie staatlichen Konformitätsbewertungsstellen in der Schweiz offen (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b AkkBV). Unter Berücksichtigung der gesamt- und aussenwirtschaftlichen Interessen der Schweiz steht die Akkreditierung auch Konformitätsbewertungsstellen von Unternehmen, die im Ausland eingetragen und in der Schweiz ansässig sind, sowie Konformitätsbewertungsstellen im Ausland offen (Art. 4 Abs. 2 lit. a und b AkkBV).

Während der Gesuchsteller zum Zeitpunkt der formellen Prüfung lediglich nachweisen muss, dass er eine vertragliche Beziehung mit einer Zertifizierungsstelle hat und diese ein Akkreditierungsgesuch bei der SAS eingereicht hat, muss er bei der materiellen Prüfung den Nachweis erbringen, dass die Zertifizierung für die verlangte Bezeichnung akkreditiert wurde.

Im Unterschied zu Art. 7 Abs. 1 lit. e der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss der Gesuchsteller nach Art. 6 Abs. 1 lit. f GUB-V die Mindestanforderungen an die Kontrolle nicht ebenfalls im Pflichtenheft erwähnen. Eine solche Erwähnung ist für die UB und GA im Sinne der GUB-V nicht obligatorisch, weil die minimalen Kontrollmodalitäten in Art. 16 GUB-V festgelegt sind. Der Gesuchsteller kann allerdings strengere Kontrollmodalitäten festlegen. Das Institut prüft, ob die vom Gesuchsteller festgelegten Kontrollmodalitäten die Minimalanforderungen von Art. 16 GUB-V erfüllen.

Der Gesuchsteller muss zusammen mit seinem Gesuch auch das von der Zertifizierungsstelle für die Bezeichnung erstellte Handbuch einreichen (Art. 15 Abs. 3 und 4 GUB-V). Das Institut prüft, ob dieses Handbuch die Mindestanforderungen nach Art. 16 GUB-V erfüllt und gegebenenfalls den zusätzlichen vom Gesuchsteller festgelegten Modalitäten entspricht.

4.4.5.2 Kontrollstellen (ausländische Bezeichnungen)

Bei ausländischen Bezeichnungen muss der Gesuchsteller im Pflichtenheft eine oder mehrere für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts nach Art. 18 GUB-V zuständige private Kontrollstellen oder Behörden angeben (Art. 6 Abs. 1 lit. f GUB-V).

Der Begriff «Kontrollstelle» umfasst alle Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die nach der AkkBV-Terminologie diese Kontrollfunktion übernehmen können⁵⁴. Die Wahl zwischen einer privaten Kontrollstelle und einer öffentlichen Behörde hängt von den Vorschriften des Ursprungslandes ab (Art. 18 Abs. 1 GUB-V).

Bezeichnet der Gesuchsteller eine private Kontrollstelle, muss er seinem Gesuch alle geeigneten Beweismittel beilegen, die zeigen, dass es im Ursprungsland keine zuständige

⁵² Die Norm ist verfügbar (zahlungspflichtig) unter http://www.iso.org/iso/fr/catalogue_detail?csnumber=46568

⁵³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 17.

⁵⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18

öffentliche Behörde für die Überprüfung der Einhaltung des Pflichtenhefts gibt oder dass diese Zuständigkeit von der entsprechenden Gesetzgebung über ein Akkreditierungs- und Zertifizierungssystem im Sinne von Art. 15 GUB-V an eine private Kontrollstelle delegiert ist. Wenn diese Unterlagen nicht in einer Amtssprache verfasst sind, muss er eine beglaubigte Übersetzung beilegen (vgl. zu diesem Punkt: Teil 14.9, S. 23).

4.4.6 Freiwillige Angaben im Pflichtenheft

Das Pflichtenheft kann die in Art. 6 Abs. 2 GUB-V genannten freiwilligen Angaben enthalten. Entscheidet sich der Gesuchsteller, diese Angaben ins Pflichtenheft aufzunehmen, prüft das Institut ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und der anwendbaren Gesetzgebung sowie den Angaben, die obligatorisch im Pflichtenheft enthalten sein müssen. Diese Angaben müssen ins Kontrollsystem integriert werden, damit sie in dem von der Zertifizierungsstelle erstellten Kontrollhandbuch nach Art. 15 Abs. 3 GUB-V enthalten sind.

4.4.6.1 Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Erzeugnisses

Der Gesuchsteller kann das Pflichtenheft durch Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Erzeugnisses ergänzen (Art. 6 Abs. 2 lit. a GUB-V).

Diese Kriterien dienen als Grundlage für die Kontrolle der Übereinstimmung der Erzeugnisse mit ihrer Beschreibung (Art. 6 Abs. 1 lit. d GUB-V; vgl. Ziff. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**, S. **Erreur ! Signet non défini.**), der Beschreibung der Herstellungsmethode (Art. 6 Abs. 1 lit. e GUB-V; vgl. Ziff. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**, S. **Erreur ! Signet non défini.**) und gegebenenfalls mit der Definition der Produktionsschritte (Art. 6 Abs. 1 lit. c GUB-V; vgl. Ziff. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**, S. **Erreur ! Signet non défini.**). Diese Kriterien dürfen nicht zu einer Umgehung der Anforderungen führen, die sich aus den obligatorischen Angaben des Pflichtenhefts nach Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f GUB-V ergeben.

Falls das Pflichtenheft Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Erzeugnisses enthält, prüft das Institut, ob sie im Kontrollhandbuch nach Art. 15 Abs. 3 GUB-V berücksichtigt sind.

4.4.6.2 Angaben zur besonderen Form des Erzeugnisses

Der Gesuchsteller kann im Pflichtenheft Angaben zur besonderen Form des Erzeugnisses machen (Art. 6 Abs. 2 lit. b GUB-V). Wenn das Erzeugnis eine besondere Form besitzt, kann der Gesuchsteller diese beschreiben.

Damit ein Erzeugnis eine besondere Form besitzt, ist festzustellen, ob es sich in Bezug auf seine Form (Äusseres, physische Eigenschaften) stark von den übrigen vergleichbaren Erzeugnissen unterscheidet⁵⁵. Dabei lässt sich das Institut von der Praxis in Sachen dreidimensionale Marken im engeren Sinne leiten⁵⁶.

⁵⁵ Vgl. sinngemäss: GUB-Leitfaden des BLW, S. 15.

⁵⁶ Richtlinien in Markensachen, Teil 5, Ziff. 4.12.3

Ist das Institut der Auffassung, dass das Erzeugnis über keine besondere Form verfügt, fordert es den Gesuchsteller auf, die entsprechenden Angaben aus dem Pflichtenheft zu entfernen. Wird hingegen die besondere Form anerkannt, ist jede Nutzung dieser Form für ein Erzeugnis, das nicht dem Pflichtenheft entspricht, verboten (Art. 19 Abs. 3 lit. c GUB-V).

4.4.6.3 Spezifische Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung

Das Pflichtenheft kann auch spezifische Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung enthalten (Art. 6 Abs. 2 lit. c GUB-V).

Diese Angaben betreffen vor allem die Rückverfolgbarkeitszeichen (Art. 17 GUB-V) mit Angabe der Zertifizierungsstelle.

Es kann sich auch um Angaben zur Vereinheitlichung der Grösse, zur grafischen Darstellung oder zum Logo der geschützten Bezeichnung handeln. Die Vermerke «geschützte Ursprungsbezeichnung» oder «geschützte geografische Angabe» oder die entsprechenden Abkürzungen «GUB» oder «GGA» müssen auf der Etikette der Erzeugnisse, deren geschützte Schweizer Bezeichnung nach dieser Verordnung eingetragen wurde und gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft gebraucht wird, in einer Amtssprache aufgeführt sein (Art. 20 Abs. 1 GUB-V). Bei ausländischen Bezeichnungen sind diese Angaben hingegen freiwillig (Art. 20 Abs. 2 GUB-V)⁵⁷.

Als spezifische Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung nach Art. 6 Abs. 2 lit. c GUB-V kommen auch Angaben in Frage, mit denen die Bezeichnung und das betreffende Erzeugnis von ganz oder teilweise gleichlautenden Erzeugnissen unterschieden werden kann (konkrete Bedingungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GUB-V; vgl. Ziff. 4.1.2.2, S. 39).

4.4.6.4 Elemente der Aufmachung

Nach Art. 6 Abs. 2 lit. d GUB-V kann das Pflichtenheft Elemente der Aufmachung enthalten, wenn die Gruppierung begründen kann, dass die Aufmachung zur Gewährleistung der Qualität, Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle des Erzeugnisses im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss.

4.5 Besonderheiten bei der materiellen Prüfung von Gesuchen um Eintragung ausländischer Bezeichnungen

Die GUB-V ermöglicht die Eintragung ausländischer Bezeichnungen und Bezeichnungen, die sich auf geografische Gebiete von Drittländern beziehen.

Gesuche um Eintragung ausländischer Bezeichnungen können nur gutgeheissen werden, wenn diese bereits im Ursprungsland geschützt sind (vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. c GUB-V). Auch wenn die Bezeichnung bereits von der Behörde des betreffenden Drittlandes geprüft wurde, muss sie grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie schweizerische Bezeichnungen. Der Umfang der Prüfung durch das Institut ist jedoch geringer. Das Institut prüft folgende Elemente:

⁵⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

- Richtigkeit der beantragten Kategorie der Eintragung: Selbst wenn die Bezeichnung im Ursprungsland als GUB eingetragen wurde, prüft das Institut, ob sie der gesetzlichen Definition der UB nach Art. 2 lit. a GUB-V entspricht, und ändert sie gegebenenfalls zu einer GGA;
- Gattungsscharakter der beantragten Bezeichnung und sonstige Ausschlussgründe;
- Übereinstimmung des Pflichtenhefts mit dem schweizerischen Recht;
- Zweckmässigkeit des Kontrollsystems: Der Gesuchsteller ist verpflichtet, seinem Gesuch ein Dokument beizulegen, das das Kontrollsystem beschreibt, das die nach Art. 18 GUB-V für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts zuständigen privaten Kontrollstellen oder Behörden anwenden (Art. 5 Abs. 3 lit. d GUB-V). Das Institut prüft, ob dieses System geeignet ist, die Einhaltung des Pflichtenhefts zu gewährleisten. Dazu kann es beispielsweise die SAS konsultieren (vgl. Art. 7 Abs. 2 GUB-V).

4.6 Stellungnahmen

Nach Art. 7 GUB-V kann das Institut die Stellungnahme von Fachleuten einholen (Abs. 1). Ferner muss es die betroffenen Bundesbehörden und die Kantone zur Stellungnahme einladen (Abs. 2). Wenn das Institut über das Gesuch entscheidet, berücksichtigt es die eingegangenen Stellungnahmen (Art. 8 Abs. 1 GUB-V).

4.6.1 Stellungnahme von Fachleuten

Nach Art. 7 Abs. 1 GUB-V kann das Institut die Stellungnahme von Fachleuten einholen.

Diese Möglichkeit ist keine eigentliche Untersuchungsmassnahme (Gutachten), um Mängel im Dossier des Gesuchstellers zu beheben. Die Beweislast für die Eintragungsfähigkeit einer Bezeichnung liegt vollumfänglich beim Gesuchsteller⁵⁸, sodass das Institut bei unzureichenden Beweismitteln keinerlei aktive Untersuchungsmassnahme durchführt und das Gesuch ablehnt.

Mit der Möglichkeit von Art. 7 Abs. 1 GUB-V kann das Institut externe Fachleute beiziehen, um die für die materielle Prüfung der Eintragungsgesuche notwendigen Informationen einzuholen⁵⁹. Es wendet sich insbesondere an Fachleute, wenn Fragen im Zusammenhang mit der Definition der Produktionsschritte, der Beschreibung des Erzeugnisses und der Herstellungsmethode, Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Endprodukts oder Elemente der Aufmachung nicht ohne spezifische Fachkenntnisse beantwortet werden können.

Das Institut räumt dem Gesuchsteller die Möglichkeit ein, sich zu den Stellungnahmen der Fachleute zu äussern und das Gesuch gegebenenfalls im Lichte von deren Anmerkungen anzupassen.

⁵⁸ BVGer B-4820/2012, E. 5.2.1 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

⁵⁹ Erläuternder Bericht, S. 13.

4.6.2 Stellungnahme der betroffenen Behörden

Am Ende der materiellen Prüfung des Gesuchs lädt das Institut die betroffenen Bundesbehörden und die Kantone zur Stellungnahme ein.

Nach Eingang der Stellungnahmen dieser Behörden teilt sie das Institut dem Gesuchsteller mit und räumt ihm die Möglichkeit ein, Anmerkungen anzubringen, bevor es über das Eintragungsgesuch entscheidet.

5. Entscheid und Veröffentlichung

5.1 Entscheid

Das Institut entscheidet per Verfügung, ob das Eintragungsgesuch den Art. 2 bis 6 GUB-V entspricht (Art. 8 Abs. 1 GUB-V).

Entspricht das Gesuch den genannten Bestimmungen nicht, wird es vom Institut abgelehnt. Die Anmeldegebühr wird dem Gesuchsteller nicht zurückerstattet (vgl. Teil 16.2.2.1 ff., S. 25).

Entspricht das Gesuch den Art. 2 bis 6 GUB-V, wird es vom Institut gutgeheissen. Der Entscheid über die Eintragung kann konkrete Bedingungen nach Art. 3 Abs. 2 GUB-V enthalten oder klarstellen, dass für bestimmte Elemente der betroffenen Bezeichnung kein Schutz gewährt wird (Art. 8 Abs. 2 GUB-V).

Gegen den Entscheid des Instituts über die Abweisung des Eintragungsgesuchs kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

5.2 Veröffentlichung bei Gutheissung des Eintragungsgesuchs

Bei Gutheissung des Gesuchs veröffentlicht das Institut nach Art. 8 Abs. 3 lit. b GUB-V die folgenden Angaben im Bundesblatt und auf seiner Website:

- die betroffene Bezeichnung oder betroffenen Bezeichnungen;
- die Kategorie der Eintragung (GUB oder GGA);
- den Namen und die Adresse der Gruppierung oder der für das Ursprungsland zuständigen Behörde sowie gegebenenfalls ihrer Vertretung;
- das Pflichtenheft: Aus praktischen Gründen ist dieses nur auf der Website des Instituts verfügbar; es kann auch am Sitz des Instituts eingesehen werden;
- das Datum der Einreichung des Eintragungsgesuchs und dessen Inhalt sowie das Datum und den Inhalt des Entscheids.

Innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung kann beim Institut gegen den Entscheid Einsprache nach Art. 9 GUB-V erhoben werden (vgl. Teil 3, S. 54).

5.3 Wirkung der Gutheissung des Eintragungsgesuchs und der Eintragung

Wird gegen die Gutheissung des Gesuchs keine Einsprache erhoben oder ist eine Einsprache endgültig abgewiesen worden, wird die GUB oder GGA ins Register eingetragen

(Art. 11 Abs. 3 GUB-V) und die Eintragung entfaltet alle ihre Wirkungen. Dies bedeutet insbesondere, dass nur identische oder vergleichbare Erzeugnisse, die den Anforderungen des Pflichtenhefts entsprechen, die Bezeichnung gebrauchen dürfen. Vorbehalten bleibt der Gebrauch von Marken, die mit einer ins Register eingetragenen geografischen Angabe identisch oder dieser ähnlich sind und die vor dem 1. Januar 1996 oder bevor der Name der eingetragenen geografischen Angabe im Ursprungsland geschützt worden ist, sofern für die Marke keiner der im MSchG vorgesehenen Gründe für Nichtigkeit oder Verfall vorliegen, gutgläubig hinterlegt oder eingetragen oder an denen Rechte durch gutgläubige Benutzung erworben wurden (Art. 50a Abs. 5 MSchG)⁶⁰. Jede kommerzielle Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen, oder für nicht vergleichbare Erzeugnisse ist verboten, falls diese Verwendung den Ruf der geschützten Bezeichnung benutzt (Art. 50a Abs. 8 MSchG; Art. 19 Abs. 1 lit. a und b GUB-V). Nach Art. 19 Abs. 2 lit. a bis d GUB-V besteht dieser Schutz insbesondere, wenn die Bezeichnung nachgeahmt oder auf sie angespielt wird (vgl. Art. 19 Abs. 3 GUB-V), wenn sie übersetzt wird, wenn sie zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Stil», «Nachahmung» oder dergleichen verwendet wird oder wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird.

⁶⁰ Vgl. Botschaft, S. 8603.

Teil 3 – Einspracheverfahren

1. Einleitung

Mit dem Einspracheverfahren nach Art. 9 GUB-V können die in Art. 9 Abs. 1 GUB-V genannten natürlichen oder juristischen Personen aus den in Art. 9 Abs. 3 GUB-V erwähnten Gründen Einsprache erheben gegen die Eintragung einer UB oder GA oder eine Änderung des Pflichtenhefts. Aus verfahrensrechtlicher Sicht liegt die Einsprache nahe bei der verwaltungsrechtlichen Beschwerde von Art. 44 ff. VwVG, weil sie im Wesentlichen zu einer erneuten Prüfung des Gesuchs um Eintragung einer GUB oder GGA führt (vgl. Ziff. 6, S. 57).

2. Parteien

2.1 Aktivlegitimation

Einsprache gegen die Eintragung einer UB oder GA können die in Art. 9 Abs. 1 GUB-V genannten Personen erheben. In Bezug auf die nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GUB-V einspracheberechtigten Personen wird auf die Angaben im Allgemeinen Teil verwiesen (vgl. Teil 13.1.2.1, S. 11). Wenn der Einsprechende nicht in der Schweiz domiziliert ist, muss er ein Zustellungsdomizil in der Schweiz wählen oder einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (vgl. Teil 13.2.3, S. 12).

2.1.1 Einspracheberechtigung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a GUB-V

Das Institut ist der Auffassung, dass diese Bestimmung nach der im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse entwickelten Rechtsprechung zu interpretieren ist. Nach der Rechtsprechung ist Art. 10 Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gleich auszulegen wie Art. 48 Abs. 1 VwVG, in dem die Beschwerdeberechtigung definiert wird¹. Folglich ist zur Einsprache berechtigt, wer durch den Eintragungsentscheid, gegen den Einsprache erhoben wird, besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Beim Einsprechenden wird das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses restriktiv gehandhabt. Neben einem konkreten, zum Beispiel wirtschaftlichen, Interesse am Inhalt des strittigen Entscheids setzt die Berechtigung zur Einspracheerhebung voraus, dass der Einsprechende eine ausreichend enge Beziehung zum Gegenstand der Einsprache unterhält und stärker als andere Personen betroffen ist².

¹ Vgl. sinngemäss BVGer B-4757/2012, E. 3.2.1 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

² Vgl. BVGer B-4757/2012, E. 3.2.2 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

2.1.2 Einspracheberechtigung von Vereinen

Ein Verein kann nur in persönlicher Eigenschaft Einsprache erheben, wenn er die Bedingungen von Art. 48 Abs. 1 VwVG erfüllt. Auch wenn er vom Entscheid nicht selber betroffen ist, kann er einspracheberechtigt sein, sofern alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind: a) der Verein muss als statutarisches Ziel die Wahrnehmung der schutzwürdigen Interessen seiner Mitglieder verfolgen, b) die fraglichen Interessen müssen der Mehrheit oder mindestens einer grossen Anzahl der Mitglieder gemein sein und c) jedes Mitglied ist berechtigt, dieses Recht individuell auszuüben³. Die Rechtsprechung erachtet folgende Situationen als unzureichend: Von etwa 200 Mitgliedern sind nur rund 15 vom fraglichen Entscheid betroffen⁴; von etwa 60 Mitgliedern sind nur drei betroffen, während gemäss den Statuten nicht erforderlich ist, dass eine Mehrheit betroffen ist, damit der Verein zur Einsprache befugt ist⁵.

2.1.3 Einspracheberechtigung der Kantone (Art. 9 Abs. 1 lit. b GUB-V)

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GUB-V können auch die Kantone Einsprache erheben, sofern es sich um eine schweizerische Bezeichnung, eine grenzübergreifende Bezeichnung im Sinne von Art. 4 Abs. 6 GUB-V oder eine ausländische Bezeichnung handelt, die vollständig oder teilweise gleich lautet wie eine kantonale geografische Einheit oder eine in der Schweiz verwendete traditionelle Bezeichnung.

2.2 Passivlegitimation

Passivlegitimiert ist die Gruppierung, die Gesuchstellerin der UB oder GA ist (vgl. Teil 13.1.2.2, S. 11).

3. Frist und Einsprachegebühr

Die Einsprache ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Entscheids über die Gutheissung des Gesuchs zur Eintragung der UB oder GA oder Änderung des Pflichtenhefts der UB oder GA im Bundesblatt zu erheben (zur Berechnung und Einhaltung der Fristen vgl. Teil 14.6.2 und Teil 14.6.4, S. 17 und 18 f.).

Das Institut bestätigt den Eingang der Einsprache und stellt dem Einsprechenden eine Rechnung aus für die Bezahlung der Einsprachegebühr in der Höhe von CHF 2'000.-. Dieser ist verpflichtet, die Gebühr innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen (vgl. Teil 110.5, S. 29). Die Einsprachegebühr muss nicht zwingend innerhalb der Einsprachefrist bezahlt werden. Beahlt der Einsprechende die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist, tritt das Institut nicht auf die Einsprache ein (Art. 14 Abs. 2 GUB-V).

³ Vgl. BVGer B-4757/2012, E. 3.2.3 m.w.H. – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

⁴ BVGer B-4884 E. 4.2.2 – Absinthe, Fée verte, La Bleue.

⁵ BVGer B-6113/2007 E. 4.2.1 f. – Damassine.

4. Einspracheschrift

Der Einsprechende muss dem Institut – per Post oder elektronisch unter Verwendung der Adresse origin@ekomm.admin.ch – eine Einspracheschrift zustellen.

Die in einer Amtssprache des Bundes zu verfassende Einspracheschrift (vgl. Teil 14.9, S. 23) hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechenden oder seines Vertreters zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 VwVG analog). Für die Erfüllung seiner Pflicht zur Begründung seiner Einsprache hat der Einsprechende die Gründe des angefochtenen Entscheids zu diskutieren und anzugeben, inwiefern er der Auffassung ist, dass das Institut bei der Genehmigung des Gesuchs um Eintragung als UB oder GA das Recht falsch angewandt hat (für die Einsprachegründe vgl. Ziff. 6, S. 57). Er muss nicht ausdrücklich und genau die gesetzlichen Bestimmungen oder die nicht schriftlichen Rechtsgrundsätze angeben, die seiner Meinung nach verletzt wurden. Es genügt, dass beim Lesen der Begründung klar verständlich wird, welche Rechtsregeln verletzt worden sein sollen⁶.

Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Einsprechenden oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Einsprache nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt das Institut dem Einsprechenden eine kurze Nachfrist (10 Tage) zur Verbesserung ein (vgl. sinngemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG). Es verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, dass nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten entschieden wird oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (vgl. Art. 52 Abs. 3 VwVG analog).

5. Verfahren

5.1 Zusammenlegung

Liegen mehrere Einsprachen gegen einen Entscheid zur Eintragung einer UB oder GA vor, kann das Institut die Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei zusammenlegen und die Einsprachen in einem zusammengelegten Verfahren behandeln. Sind die Einsprachen in unterschiedlichen Amtssprachen verfasst, bestimmt das Institut die Sprache des zusammengelegten Verfahrens. In der Regel wird die Sprache des zusammengelegten Einspracheverfahrens gemäss der Sprache des Eintragungsverfahrens festgelegt (vgl. zur Verfahrenssprache, Teil 14.9, S. 23).

5.2 Schriftenwechsel

Das Institut bringt eine nicht offensichtlich unzulässige Einsprache der gegnerischen Gruppierung zur Kenntnis und setzt ihr eine Frist zur Vernehmlassung (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG analog). In der Regel ordnet das Institut einen doppelten Schriftenwechsel an.

⁶ Vgl. sinngemäss BGE 140 III 86, E. 2.

Das Institut kann auch die Stellungnahme von Fachleuten sowie der betroffenen Bundesbehörden und Kantone einholen (Art. 7 GUB-V). Es bringt dem Einsprechenden und der gegnerischen Gruppierung die eingeholten Stellungnahmen zur Kenntnis und räumt ihnen die Möglichkeit ein, Stellung zu nehmen.

5.3 Beschränkung

Ist die Zulässigkeit der Einsprache zweifelhaft, kann das Institut von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei den Schriftenwechsel auf diese Frage beschränken und über einen (gegebenenfalls teilweisen) Endentscheid über die Zulässigkeit der Einsprache entscheiden. Sind gegen einen Eintragungsentscheid mehrere Einsprachen erhoben worden, kann das Institut die Verfahren, bei denen die Zulässigkeit nicht zweifelhaft ist, sistieren. Gegebenenfalls entscheidet das Institut zuerst über die Zulässigkeit der betreffenden Einsprachen mithilfe eines teilweisen Endentscheids.

5.4 Verfahrensgegenstand

Der Gegenstand des Einspracheverfahrens wird durch den Entscheid über die Eintragung der UB oder GA abgegrenzt. Daraus ergibt sich, dass das Institut vorbehaltlich des Einsprachegrundes nach Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V nicht über Angelegenheiten entscheiden kann, die im Eintragsverfahren nicht geprüft wurden. Begehren, mit denen die Bezeichnung oder das Pflichtenheft geändert werden sollen, gehen folglich über den Streitgegenstand hinaus und sind unzulässig⁷.

5.5 Beweisführungslast und Beweismass

Im Einspracheverfahren muss der Einsprachegegner beweisen, dass die Bezeichnung den Anforderungen von Art. 2 bis 6 GUB-V entspricht. Im Unterschied zum Eintragsverfahren genügt die Glaubhaftmachung nicht (vgl. Teil 14.4.1, S. 14).

In Bezug auf den Einsprachegrund nach Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V (vgl. Ziff. 6, S. 57) liegt die Beweisführungslast beim Einsprechenden (vgl. Teil 14.4.1, S. 14). Die Glaubhaftmachung genügt hier ebenfalls nicht (vgl. Teil 14.4.1, S. 14).

6. Einsprachegründe

6.1 Allgemeines

Nach Art. 9 Abs. 3 GUB-V können insbesondere folgende Einsprachegründe geltend gemacht werden:

- a. die Bezeichnung entspricht nicht den Begriffsbestimmungen nach Art. 2; namentlich eine Gattungsbezeichnung entspricht nicht den Begriffsbestimmungen nach Art. 2;

⁷ Vgl. sinngemäss für das Beschwerdeverfahren BVGer B-4820/2012, E. 1.3.1 f. – Absinthe, Fée verte und La Bleue.

- b. die gesuchstellende Gruppierung ist nicht repräsentativ;
- c. die beabsichtigte Eintragung wirkt sich nachteilig aus auf eine ganz oder teilweise gleich lautende, für ein vergleichbares Erzeugnis gebrauchte Marke, in Anbetracht der Dauer des Gebrauchs dieser Marke, ihres Rufs und ihres Bekanntheitsgrads.

Wie Art. 9 Abs. 3 GUB-V ausdrücklich festhält, ist die Liste der Gründe in lit. a bis c dieser Bestimmung nicht abschliessend. Mithilfe des Einspracheverfahrens kann ein Dritter, dessen schutzwürdige Interessen vom Eintragungsentscheid berührt sind, diesen anfechten und eine erneute Prüfung erwirken. Der Einsprechende muss folglich die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung des Eintragungsentscheids mit sämtlichen Bestimmungen von Art. 2 bis 6 GUB-V anzufechten.

6.2 Gründe im Zusammenhang mit der Konformität der Eintragung der Bezeichnung

Bei den Gründen im Zusammenhang mit der Konformität der Eintragung der GUB oder GGA nach Art. 2 bis 6 GUB-V wird auf die Erwägungen im Teil über das Eintragungsverfahren verwiesen (vgl. Teil 23 ff., S. 33 ff.).

6.3 Gleichlautende Marke

Laut Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V kann der Einsprechende geltend machen, die Eintragung der GUB oder GGA wirke sich nachteilig aus auf eine ganz oder teilweise gleichlautende, für ein vergleichbares Erzeugnis gebrauchte Marke, in Anbetracht der Dauer des Gebrauchs dieser Marke, ihres Rufs und ihres Bekanntheitsgrads. Damit dieser Grund anerkannt wird, müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

6.3.1 Ganz oder teilweise gleichlautende Marke

Der Einsprechende muss Inhaber einer ganz oder teilweise gleichlautenden Marke sein. Es muss sich folglich um eine Wortmarke handeln, deren Elemente mit der als GUB oder GGA geschützten Bezeichnung identisch sind, oder um eine Wortmarke oder Wort-/Bildmarke, deren Wortelement ganz oder teilweise mit der als GUB oder GGA geschützten Bezeichnung identisch ist. Eine reine Ähnlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 MSchG genügt nicht.

6.3.2 Für ein vergleichbares Erzeugnis gebrauchte Marke

Die Marke des Einsprechenden muss im Zusammenhang mit einem vergleichbaren Erzeugnis gebraucht worden sein.

Der Begriff des vergleichbaren Erzeugnisses ist enger gefasst als der Begriff der gleichartigen Ware nach Art. 3 Abs. 1 MSchG. Ein durch eine GUB oder GGA geschütztes Erzeugnis ist ein bestimmtes Erzeugnis, das nicht mit einem allgemeinen Erzeugnis identisch ist, obwohl es sich um die gleiche Art Erzeugnis handelt⁸. Unter vergleichbaren Erzeugnissen nach Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V sind folglich Erzeugnisse zu verstehen, die in

⁸ Vgl. BVGer B-7489/2006, E. 4 – Le Gruyère Switzerland (fig.) / Gruyère Cuisine... (fig.). In diesem Entscheid wurde festgestellt, dass Käse mit der GUB Gruyère gleichartig und nicht identisch mit Käse ist.

Bezug auf ihre objektiven Eigenschaften identisch sind, unter Ausschluss der qualitativen Eigenschaften im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Pflichtenhefts des durch eine GUB oder GGA geschützten Erzeugnisses. Im Sinne von Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V sind Erzeugnisse vergleichbar, die ähnlich sind.

6.3.3 Präjudizrisiko

6.3.3.1 Gebrauch der Marke

Die Einsprache kann sich auf eine eingetragene Marke oder eine notorisch bekannte Marke gemäss Art. 6^{bis} PVÜ stützen.

Der Markengebrauch muss in der Schweiz erfolgen. Da der Schutz von GUB oder GGA gemäss dem Territorialitätsprinzip auf das Schweizer Staatsgebiet beschränkt ist, reicht der Gebrauch der Marke in Deutschland nach dem Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892⁹ sowie für die Ausfuhr (Art. 11 Abs. 2 MSchG) nicht.

Die Marke muss grundsätzlich längere Zeit gebraucht werden. Die Karenzfrist nach Art. 12 Abs. 1 MSchG, in der der Markeninhaber berechtigt ist, seine Marke nicht zu gebrauchen, ebenso wie das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG können im Einspracheverfahren nicht geltend gemacht werden.

6.3.3.2 Ruf und Bekanntheit der Marke

Der Begriff der angesehenen und bekannten Marke entspricht weder dem Begriff der notorisch bekannten Marke im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. b MSchG noch dem Begriff der berühmten Marke im Sinne von Art. 15 MSchG. Es handelt sich um einen unbestimmten Begriff der GUB-V.

Unter einer angesehenen und bekannten Marke im Sinne von Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V versteht das Institut nicht nur eine Marke, die einer grossen Anzahl Personen aufgrund ihres Gebrauchs bekannt ist. Sie muss ausserdem in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit ein bestimmtes Ansehen hinsichtlich der Qualität des von ihr bezeichneten Erzeugnisses geniessen.

Um den Bekanntheitsgrad und den Ruf einer Marke zu bestimmen, berücksichtigt das Institut sämtliche Umstände des jeweiligen Falls. Meinungsumfragen stellen zwar ein bedeutendes Beweismittel dar (vgl. Teil 14.5.1.2, S. 15), aber es gibt auch andere Elemente, mit denen beurteilt werden kann, ob eine Marke angesehen oder bekannt ist, z.B. der Marktanteil des Erzeugnisses, die besonders hohe Intensität und lange Dauer ihres Gebrauchs, ihre Bewertung oder ihre Erwähnung in der nationalen Presse.

⁹ SR 0.232.149.136.

6.3.4 Beweisführungslast

Der Einsprechende ist verpflichtet, alle sachdienlichen Beweismittel vorzulegen, die nachweisen, dass ein Einsprachegrund nach Art. 9 Abs. 3 lit. c GUB-V gegeben ist (vgl. Ziff. 5.5, S. 57 und Teil 14.4, S. 14). Das Institut führt diesbezüglich keinerlei Untersuchungsmaßnahmen durch. Des Weiteren sistiert das Institut vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der Gegenpartei das Einspracheverfahren nicht, um dem Einsprechenden die Möglichkeit zu geben, angemessene Beweismittel zu sammeln.

7. Entscheid

7.1 Verfahrenserledigung ohne materiellen Entscheid

7.1.1 Unzulässige Einsprache

Das Institut erklärt eine Einsprache, die den obengenannten formalen Bedingungen nicht entspricht, für unzulässig (vgl. Ziff. 2, 3 und 4, S. 54). Möglicherweise bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Vorbehaltlich der Fälle, in denen die Einsprache offensichtlich unzulässig ist, entscheidet das Institut auch, ob und in welchem Umfang die gegnerische Gruppierung Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. Teil 16.2.2.2 f., S. 25).

7.1.2 Rückzug der Einsprache

Aufgrund der Dispositionsmaxime ist der Einsprechende jederzeit berechtigt, auf seinen Anspruch zu verzichten und die Einsprache zurückzuziehen (Abstand). Der Rückzug der Einsprache beendet das Einspracheverfahren unmittelbar. Er kann nicht widerrufen werden und auch nicht unter einer Bedingung erfolgen¹⁰.

Wird die Einsprache zurückgezogen, wird dies vom Institut in einer Abschreibungsverfügung festgestellt. Das Institut entscheidet, ob und in welchem Umfang die Parteien die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen zu tragen haben. Diese werden jener Partei auferlegt, die den Abstand erklärt hat (Art. 4b Abs. 1 und Art. 8 Abs. 7 VwKV).

7.1.3 Gegenstandslosigkeit

Das Einspracheverfahren kann auch zufolge Gegenstandslosigkeit beendet werden. Das Verfahren wird gegenstandslos, weil der Streitgegenstand weggefallen ist oder weil kein Rechtsschutzinteresse mehr besteht. Dies ist z.B. der Fall, wenn die gegnerische Gruppierung ihr Gesuch um Eintragung der Bezeichnung als GUB oder GGA zurückzieht.

Wird eine Einsprache gegenstandslos, wird dies vom Institut in einer Abschreibungsverfügung festgestellt. Das Institut entscheidet, ob und in welchem Umfang die Parteien die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen zu tragen haben. Diese

¹⁰ BGE 134 III 332, E. 2.

werden jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 4b Abs. 1 und Art. 8 Abs. 7 VwKV).

7.2 Materieller Entscheid

7.2.1 Abweisung der Einsprache

Ist eine Einsprache nicht begründet, wird sie vom Institut abgewiesen. Dies bedeutet, dass der Entscheid über die Gutheissung des Gesuchs zur Eintragung der UB oder GA bestätigt wird. Die Bezeichnung wird im Register eingetragen (Art. 11 Abs. 3 GUB-V).

7.2.2 Gutheissung der Einsprache

Sind die Begehren ganz oder teilweise begründet, wird die Einsprache vom Institut ganz oder teilweise gutgeheissen. In beiden Fällen ist festzustellen, dass die Eintragung der Bezeichnung die Voraussetzungen von Art. 2 bis 6 GUB-V nicht erfüllt oder eine angesehene und bekannte ältere Marke verletzt. Dies bedeutet, dass der Entscheid über die Gutheissung des Gesuchs zur Eintragung der Bezeichnung als GUB oder GGA aufzuheben ist.

In diesem Fall kann die gegnerische Gruppierung ein neues Eintragungsgesuch stellen, das die Erwägungen des Einspracheentscheids berücksichtigt. Siehe diesbezüglich die Erwägungen in Teil 2 (vgl. S. 30 ff.).

7.3 Rechtsmittel

Gegen den Einsprachentscheid des Instituts betreffend das Gesuch zur Eintragung der UB oder GA kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (vgl. Teil 18, S. 26).

Teil 4 – Änderung des Pflichtenhefts

1. Einleitung

Das Pflichtenheft ist nicht unveränderlich und kann nach der Eintragung einer GUB oder GGA geändert werden. Ein Pflichtenheft kann eine Banalisierung des über eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verfügenden Erzeugnisses verhindern, darf aber nicht zu einer Erstarrung des geschützten Erzeugnisses führen, sodass dieses gegenüber nicht geschützten und besser an die Bedürfnisse der technischen Entwicklung und der Konsumgewohnheiten angepassten Erzeugnissen benachteiligt ist¹.

Deshalb ermöglicht Art. 10 GUB-V eine Änderung des Pflichtenhefts und regelt das entsprechende Verfahren. Der Entscheid über die Gutheissung des Gesuchs zur Änderung des Pflichtenhefts einer UB oder GA unterliegt dem Einspracheverfahren.

2. Gesuch

2.1 Gesuchsteller

Eine repräsentative Gruppierung, die die Kriterien von Art. 4 GUB-V erfüllt, kann eine Änderung des Pflichtenhefts beantragen (vgl. Teil 13.1.1, S. 11). Dabei handelt es sich in der Regel um die im Register eingetragene Gruppierung.

Wie beim Eintragungsgesuch handelt es sich auch beim Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts um ein kollektives Vorgehen. Folglich hat der Gesuchsteller seine Repräsentativität zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Änderung des Pflichtenhefts glaubhaft zu machen (Art. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 GUB-V; vgl. Teil 23.1, S. 34).

2.2 Form

Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts sind schriftlich nach den gleichen Modalitäten wie Eintragungsgesuche einzureichen (Art. 10 Abs. 1 GUB-V; vgl. Teil 22.1, S. 30).

3. Grundsätze für die Änderung des Pflichtenhefts

Art. 10 GUB-V beschränkt sich auf einen Verweis auf das Eintragungsverfahren und weist darauf hin, dass bei Gesuchen um geringfügige Änderungen ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. Ziff. 4, S. 63). Er führt jedoch nicht näher aus, welche Grundsätze auf die Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts anwendbar sind.

Die Änderung des Pflichtenhefts kann die verschiedenen Produktionsschritte des Erzeugnisses betreffen, d.h. seine Herstellung, Aufmachung, Kennzeichnung und

¹ BVGer B-5523/2007, E. 6 – Saucisson vaudois.

Vermarktung². Ferner kann sie sich auf die Definition und Abgrenzung des geografischen Gebiets beziehen (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. c GUB-V). Die Bezeichnung selbst kann jedoch grundsätzlich nicht geändert werden.

Bezieht sich die Änderung auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets, prüft das Institut, ob die Bedingungen der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses hinsichtlich der hinzugefügten geografischen Orte erfüllt sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. c GUB-V; siehe Teil 24.3, S. 43)³. Wenn hingegen Orte aus dem geografischen Gebiet herausgenommen werden, prüft das Institut, ob die beantragte enge Abgrenzung auf objektiven Kriterien beruht (vgl. Teil 24.2, S. 42).

Durch ein Gesuch, das sich auf die verschiedenen Produktionsschritte sowie die Aufmachung oder Kennzeichnung des Erzeugnisses bezieht, kann einerseits die technische Entwicklung bei der Herstellungsart und somit der Anpassungsbedarf dieser Produktionskette berücksichtigt sowie andererseits eine Anpassung des Erzeugnisses an die Konsumgewohnheiten vorgenommen werden. Bei der Prüfung solcher Gesuche ist darauf zu achten, dass das zum Zeitpunkt der Eintragung verlangte hohe Niveau erhalten bleibt und nicht nachträglich gesenkt wird. Gleichzeitig darf die Herstellung des eingetragenen Erzeugnisses nicht durch unverhältnismässige Anforderungen gefährdet werden⁴. Somit ist die Änderung des Pflichtenhefts in zweierlei Hinsicht begrenzt. Einerseits sind die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten zu berücksichtigen, da der Zweck einer GUB oder GGA darin besteht, eine gewisse Authentizität des Erzeugnisses und insbesondere seine Qualität und Herkunft zu garantieren. Andererseits müssen die Grundvoraussetzungen nach Art. 5 GUB-V, die in Art. 2 f. GUB-V beschriebenen Anforderungen bezüglich des Erzeugnisses selbst umfassen, immer erfüllt sein. Das Institut berücksichtigt jedoch, dass die Lage bei einem Änderungsgesuch anders ist als zum Zeitpunkt der Einreichung eines Eintragungsgesuchs, weil bereits eine GUB oder GGA existiert, vorgängig ein Pflichtenheft erstellt und eingetragen wurde und dieses insbesondere die Qualität und die typischen Eigenschaften des Erzeugnisses definiert⁵.

4. Verfahren und Gebühren

Für das Verfahren zur Änderung des Pflichtenhefts gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für das Eintragungsverfahren. Folglich wird diesbezüglich auf die weiter oben in Teil 2 erläuterten Regeln und für das Einspracheverfahren auf Teil 3 verwiesen.

Die Gebühr für das Gesuch zur Änderung des Pflichtenhefts beträgt CHF 800.-.

² BGE 137 II 152, E. 5.3.1 – Saucisson vaudois.

³ Vgl. sinngemäss BGer 2C_1004/2014, E. 5.5 – Gruyère. In dieser Angelegenheit ging es nicht um eine Änderung des Pflichtenhefts, sondern um die Frage, ob ein Käser Milch aus einer Gemeinde ausserhalb des für die Herstellung von Gruyère AOP abgegrenzten geografischen Gebiets verwenden darf. Insofern als eine Gutheissung der Beschwerde de facto einer Ausdehnung des geografischen Gebiets auf die fragliche Gemeinde entsprochen hätte, kann dieser Entscheid sinngemäss auf die Änderung der Abgrenzung des im Pflichtenheft festgelegten geografischen Gebiets angewendet werden.

⁴ BVGer B-5523/2007, E. 6 – Saucisson vaudois.

⁵ BGE 137 II 152, E. 5.3.2 f. – Saucisson vaudois.

Bei geringfügigen Änderungen, d.h. solchen, die sich nicht auf wesentliche Elemente der Definition des Erzeugnisses oder der Bezeichnung selbst beziehen⁶, entscheidet das Institut, ohne alle Schritte des Eintragungsverfahrens auszuführen (Art. 10 Abs. 2 GUB-V). Dies ist der Fall, wenn das Änderungsgesuch lediglich die Zertifizierungsstellen nach Art. 15 GUB-V oder die Kontrollstellen oder Behörden nach Art. 18 GUB-V (Art. 10 Abs. 2 lit. a GUB-V), Kennzeichnungselemente (Art. 10 Abs. 2 lit. b GUB-V) oder die Definition des geografischen Gebiets ohne Änderung der Abgrenzung (Art. 10 Abs. 2 lit. c GUB-V) betrifft. In diesem engen Rahmen beschränkt sich das Institut darauf, die Repräsentativität des Gesuchstellers und die Rechtmässigkeit des Gesuchs zu prüfen. Das Institut holt weder bei Fachleuten noch Bundesbehörden und Kantonen Stellungnahmen ein.

Gegen Abweisungsentscheide des Instituts betreffend Änderungen des Pflichtenhefts kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erhoben werden (vgl. Teil 18, S. 26).

Wird das Gesuch um Änderung des Pflichtenhefts gutgeheissen, veröffentlicht das Institut seinen Entscheid im Bundesblatt (Art. 8 Abs. 3 GUB-V in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 GUB-V). Gegen diese Änderung kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Entscheids Einsprache erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 GUB-V in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 GUB-V). Für das Einspracheverfahren siehe Teil 3 dieser Richtlinien. Gegen Einspracheentscheide des Instituts kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erhoben (vgl. Teil 18, S. 26).

5. Inkrafttreten und Folgen der Änderung des Pflichtenhefts

Tritt die Änderung des Pflichtenhefts in Kraft, müssen sich die betreffenden Hersteller daran halten, um die geschützte Bezeichnung gebrauchen zu dürfen (vgl. Art. 50a Abs. 5 MSchG; Art. 19 Abs. 1 GUB-V). Die Änderung tritt mit Ablauf der Einsprachefrist oder, wenn Einsprache erhoben wurde, mit dem Inkrafttreten des Einspracheentscheids, in Kraft⁷.

In Art. 21 Abs. 2 GUB-V wird allerdings ausgeführt, dass die dem alten Pflichtenheft entsprechenden Erzeugnisse ab Veröffentlichung der Änderung noch während zwei Jahren gemäss dem alten Pflichtenheft verpackt, etikettiert und vermarktet werden dürfen. Mit dieser Übergangsfrist können die Hersteller sich an die Änderung anpassen, und es wird verhindert, dass gewisse Hersteller von einem Tag auf den anderen gegen das geänderte Pflichtenheft verstossen⁸.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 15.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

Teil 5 – Zertifizierung und Kontrolle

1. Einleitung

Die Glaubwürdigkeit des Systems zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben kann durch die Überprüfung der Einhaltung des Pflichtenhefts sichergestellt werden¹. Kontrolle im weiteren Sinn bedeutet eine obligatorische Erstzulassung der Produzenten, die die geschützte Bezeichnung gebrauchen möchten (vgl. Ziff. 4) und nachfolgende Kontrollen der Einhaltung des Pflichtenhefts (vgl. Ziff. 5).

2. Geltungsbereich

Die in diesem Teil der Richtlinien erläuterten Bestimmungen über die Kontrolle im Sinne von Art. 15 bis 17 GUB-V betreffen nur schweizerische GUB und GGA. Bei den ausländischen Bezeichnungen müssen die betreffenden nationalen Behörden die zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit ihres Schutzsystems notwendigen Massnahmen ergreifen. Art. 18 GUB-V enthält im Übrigen keine besondere Pflicht der Kontrollstellen oder ausländischen Behörden gegenüber dem Institut.

Die Inverkehrbringung von Erzeugnissen mit einer geschützten ausländischen Bezeichnung untersteht allerdings weiterhin den übrigen bundesrechtlichen Normen, insbesondere Art. 20 THG.

3. Erstzulassung (Zertifizierung)

3.1 Grundsatz der Erstzulassung (Zertifizierung)

Nach Art. 15 Abs. 1 GUB-V muss derjenige, der eine GUB oder GGA gebraucht, eine Zertifizierungsstelle mit der Kontrolle der Konformität seiner Erzeugnisse betrauen. Die Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, und, im Fall der GUB, sämtliche an allen Produktionsschritten beteiligten Produzenten, müssen eine Erstzulassung (Zertifizierung) der im Pflichtenheft bezeichneten Stelle erwirken (Art. 16 Abs. 1 lit. a GUB-V).

3.2 Modalitäten

Wenn die Zertifizierungsstelle die Erstzulassung eines Produzenten durchführt, der die geschützte Bezeichnung gebrauchen möchte, kontrolliert er die vom Produzenten festgelegten strukturellen Anforderungen (Art. 16 Abs. 1 lit. a GUB-V). Er überprüft diesbezüglich, ob der Produzent über eine Struktur und Herstellungsverfahren verfügt, die den Bedingungen des Pflichtenhefts entsprechen. Dabei stützt er sich auf das Kontrollhandbuch nach Art. 15 Abs. 3 GUB-V. Die Erstzulassung entspricht folglich keiner Kontrolle des Endprodukts.

¹ Siehe in diesem Sinne BGE 138 II 134, E. 4.3.4.

4. Kontrolle

4.1 Modalitäten der Kontrolle

Laut Art. 16 Abs. 1 lit. b bis e GUB-V überprüft die Zertifizierungsstelle die Warenflüsse, stellt sicher, dass die Produktionsprozessanforderungen respektiert werden, überwacht die Beurteilung des Endprodukts und kontrolliert die Verwendung der Rückverfolgbarkeitszeichen nach Art. 17 GUB-V.

Das Rückverfolgbarkeitszeichen ist ein Authentifizierungselement, das die Identifikation der Produzentin oder des Produzenten, die Sicherstellung der Herkunft der Erzeugnisse und ihre Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft ermöglicht (Art. 17 Abs. 1 GUB-V). Grundsätzlich ist jedes einzelne Endprodukt mit dem Rückverfolgbarkeitszeichen zu versehen (Art. 17 Abs. 2 GUB-V). Das Rückverfolgbarkeitszeichen kann unterschiedliche Formen annehmen, von der einfachsten (z.B. ein auf dem Boden von Töpferwaren angebrachter Stempel oder eine an der Ware befestigte Etikette) bis zur komplexesten Form (z.B. ein in die Ware integrierter Marker, der mithilfe eines Ortungsgeräts authentifiziert werden kann)². Ist die Art des Erzeugnisses dafür nicht geeignet³, so wird das Rückverfolgbarkeitszeichen auf der besonderen und nicht wiederverwendbaren Verpackung des Endprodukts angebracht⁴.

4.2 Häufigkeit der Kontrollen

In Art. 16 Abs. 2 und 3 GUB-V ist die minimale Häufigkeit der Kontrollen festgelegt.

Nach Art. 16 Abs. 2 GUB-V führt die Zertifizierungsstelle bei den Produzentinnen und Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, mindestens alle zwei Jahre eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Produktionsprozessanforderungen durch. Bei den Produzentinnen und Produzenten, die an den übrigen im Pflichtenheft einer Ursprungsbezeichnung festgelegten Produktionsschritten beteiligt sind, führt sie, anhand einer repräsentativen Stichprobe, regelmässig eine geeignete Kontrolle durch.

Nach Art. 16, Abs. 3 GUB-V wird die Beurteilung des Endprodukts mindestens einmal pro Jahr für alle Produzenten durchgeführt, die das Endprodukt in Verkehr bringen.

4.3 Jahresbericht der Zertifizierungsstelle und Feststellung der Unregelmässigkeiten

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 5 GUB-V reichen die Zertifizierungsstellen für jede eingetragene Bezeichnung jährlich einen Bericht beim Institut ein. Dieser enthält insbesondere die Liste der kontrollierten Unternehmen (lit. a), die Mengen der mit der eingetragenen Bezeichnung vermarkteten Erzeugnisse (lit. b) und die Anzahl und Art der Korrekturmassnahmen und die Anzahl der Zertifikatsentzüge (lit. c).

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18.

³ Z.B. bei Mineralwasser.

⁴ Wenn die Verpackung im Wesentlichen aus einem pfandpflichtigen Element besteht (z.B. Glasflasche), muss das Rückverfolgbarkeitszeichen nicht physisch in die Verpackung integriert sein, sondern kann auf der Etikette oder einem anderen Einwegträger angebracht werden.

Ferner melden die Zertifizierungsstellen dem IGE, den betroffenen Kantonen und der ins Register eingetragenen Gruppierung die bei den Kontrollen festgestellten wesentlichen Unregelmässigkeiten (Art. 15 Abs. 6 GUB-V).

5. Entscheide der Zertifizierungsstellen

Die Entscheide der Zertifizierungsstellen (Zertifizierung, Zertifikatsentzug, Feststellung von Unregelmässigkeiten) können nicht beim Institut angefochten werden.

Teil 6 – Registerführung

1. Einleitung

Das Institut führt das Register der GUB und GGA (Art. 50a Abs. 1 MSchG, Art. 11 Abs. 1 GUB-V). Es erledigt die damit verbundenen Aufgaben und nimmt insbesondere mögliche Berichtigungen und Löschungen vor.

2. Form des Registers

Art. 11 Abs. 2 GUB-V räumt dem Institut einen Spielraum für die Wahl der Form des Registers ein. Das Institut führt für jede Bezeichnung ein physisches Aktenheft, das den Ablauf des Verfahrens für die Gesuchstellung, mögliche Einsprachen, Änderungen des Pflichtenhefts und Berichtigungen oder Löschungen belegt. Das Aktenheft enthält auch die von der Zertifizierungsstelle jährlich eingereichten Berichte.

Das Institut veröffentlicht auf seiner Website eine elektronische Version des Registers mit den wesentlichen Angaben zur Bezeichnung nach Art. 11 Abs. 4 GUB-V. Die übrigen Angaben aus dem Aktenheft des Eintragungsgesuchs werden nicht veröffentlicht.

Jede Person kann das Register einsehen und Auszüge verlangen (Art. 11 Abs. 7 GUB-V).

Die Aktenhefte gelöschter Bezeichnungen werden vom Institut aufbewahrt.

3. Eintragung und Änderung des Pflichtenhefts

Am Ende des Verfahrens für die Eintragung bzw. gegebenenfalls Änderung des Pflichtenhefts trägt das Institut die Bezeichnung bzw. Änderung des Pflichtenhefts sowie die Angaben nach Art. 11 Abs. 4 GUB-V ein. Des Weiteren vermerkt es, ob keine fristgerechten Einsprachen erfolgt sind oder ob allfällige Einsprachen oder Beschwerden abgelehnt wurden (Art. 11 Abs. 3 GUB-V).

Der Eintrag einer Bezeichnung im Register ist vorbehaltlich einer Löschung unbefristet (Art. 12 GUB-V) (vgl. Ziff. 6, S. 69).

4. Berichtigungen

Das Institut berichtigt fehlerhafte Eintragungen. Berichtigungen können von der Gruppierung (Art. 11 Abs. 5 lit. a GUB-V) beantragt oder von Amtes wegen vorgenommen werden, wenn der Fehler rein formeller Art ist oder auf einem Versehen des Instituts beruht (Art. 11 Abs. 5 lit. b GUB-V).

Diese Berichtigungen sind gebührenfrei.

5. Änderung von Name und Adresse der Gruppierung

Das Institut führt die Änderungen bezüglich des Namens und der Adresse der Gruppierung sowie gegebenenfalls der Angaben zum Vertreter durch. Diese Änderungen unterstehen

keinem besonderen Verfahren (vgl. Art. 11 Abs. 6 GUB-V). Sie können jederzeit schriftlich von der Gruppierung oder gegebenenfalls von ihrem Vertreter beantragt werden. Diese Änderungen werden nicht veröffentlicht, ergeben sich jedoch aus der Veröffentlichung des Registers auf der Website des Instituts, da diese mit den vorgenommenen Änderungen aktualisiert wird.

Diese Änderungen sind gebührenfrei.

6. Löschung

6.1 Lösungsgründe

Nach Art. 13 Abs. 1 GUB-V löscht das Institut den Eintrag einer Bezeichnung in den folgenden drei Fällen:

- a) auf Antrag, wenn die Bezeichnung nicht mehr verwendet wird oder sämtliche Verwender sowie die betreffenden Kantone oder Behörden des betreffenden Landes an einer Beibehaltung der Eintragung nicht mehr interessiert sind;
- b) von Amtes wegen, wenn es feststellt, dass die Einhaltung des Pflichtenhefts nicht mehr gewährleistet ist;
- c) von Amtes wegen, wenn es feststellt, dass die ausländische Bezeichnung in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

6.2 Verfahren

Das Institut konsultiert vorgängig die betroffenen Bundesbehörden und Kantone, wenn es sich um eine schweizerische Bezeichnung handelt, oder die für das Ursprungsland zuständige Behörde, wenn es sich um eine ausländische Bezeichnung handelt. Es hört die Parteien gemäss dem Verfahren von Art. 30a VwVG an. Das Institut veröffentlicht die beabsichtigte Verfügung ohne Begründung im Bundesblatt und legt gleichzeitig die beabsichtigte Verfügung mit Begründung öffentlich auf (Art. 30a Abs. 1 VwVG). Es setzt den Parteien eine dreimonatige Frist, in der diese die beabsichtigte Verfügung mit Begründung einsehen und Einwendungen erheben können (Art. 30a Abs. 2 VwVG).

6.3 Entscheid

Das Institut entscheidet über den Lösungsgrund und berücksichtigt dabei die im Rahmen der öffentlichen Auflage geäusserten Stellungnahmen. Es veröffentlicht den Entscheid im Bundesblatt. Der Lösungsentscheid kann mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und anschliessend ans Bundesgericht angefochten werden.

Die Löschung ist gebührenfrei und das Institut gewährt keine Parteientschädigung.

